

01
2020

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02 Inkrafttreten des
Masernschutzgesetzes

BERICHTE

- 05 Erste Tagung auf
Bundesebene

Info

- 07 Jugendkulturen bzw. Jugend-
zonen und ihre Bedeutung für
den Jugendschutz
- 15 Gelegenheit zur Neuausrich-
tung der Mitwirkung gemäß
§ 52 SGB VIII
- 22 Fallzahlenentwicklung in der
Jugendhilfe in Bayern
- 25 Zweites Datenschutz-Anpas-
sungs- und Umsetzungsgesetz
EU
- 27 Betreuung unbegleiteter aus-
ländischer Minderjähriger
- 28 Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 37 Kostenbeitragsberechnung
nach §§ 91 bis 95 SGB VIII
- 38 Oberpfalzgeflüster II
- 39 Personalien

Liebe Leserinnen und Leser,
 unser aller Gedanken kreisen im Moment sicherlich zu einem großen Teil um die Vorgänge im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2, allgemein bekannt als Corona-Virus.

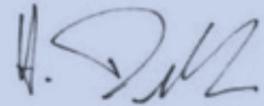
Dies ist eine Situation, die uns alle in unterschiedlichster Weise berührt und betrifft.

Allerorten wird versucht, einen guten Weg durch die Krise zu finden. Handlungsanleitungen und Vorgaben kommen von allen Seiten. Dabei kann morgen schon verworfen was heute noch gilt.

Um schnell reagieren und Ihnen wesentliche Informationen zeitnah zur Verfügung stellen zu können, werden wir künftig verstärkt auf die Veröffentlichung im Internet zurückgreifen: www.blja.bayern.de.

Ich wünsche Ihnen allen einen gesunden Alltag in der Hoffnung auf eine schnelle Verbesserung der Situation.

Hans Reinfelder, Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes



KINDER- UND JUGENDHILFERECHT

INKRAFTTRETEN DES MASERNSCHUTZGESETZES

Am 01.03.2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Es ändert Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Ziel des Masernschutzgesetzes ist der Schutz von Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen, vor einer Maserninfektion. Geschützt werden sollen dadurch insbesondere auch Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Schutzimpfung in Anspruch nehmen können.

Der Gesetzgeber hat von direkten Zwangsimpfungen abgesehen, jedoch will er das Regelungsziel durch umfangreiche Nachweispflichten, Betreuungsverbote, Tätigkeitsverbote, Benachrichtigungspflichten und Sanktionen (Bußgeld, Zwangsgeld) erreichen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz sind vor allem §§ 20 und 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch das Masernschutzgesetz erheblich geändert wurden.

Die zentrale Regelung des Gesetzes sieht den Nachweis einer Impfung gegen Masern bzw. der Immunität oder der Kontraindikation für Personen vor, die in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind. Einige Personengruppen bzw. Altersgruppen sind ausgenommen.

1. Was sind Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG?

Dies sind Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, z.B. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs. 1 SGB VIII), Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

2. Wer ist betroffen?

- Alle Minderjährigen, die über ein Jahr alt sind und in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder betreut werden sollen.
- Alle in diesen Einrichtungen regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend (z.B. Eltern bei Begleitung zum Ausflug) tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind. Dazu zählen auch Praktikanten, deren Praktikum länger als vier Wochen dauert sowie Ehrenamtliche oder Drittanbieter in der Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Musikerziehung).

3. Gibt es eine Übergangsregelung?

Für Personen, die am 01.03.2020 (Tag des Inkrafttretens) bereits in der Einrichtung betreut werden bzw. dort tätig sind gilt eine Übergangsfrist für die Nachweiserbringung: Sie müssen die Nachweise erst bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorlegen.

4. Was gilt hinsichtlich zu betreuender Kinder und Jugendlicher?

a) Neuaufnahmen:

Kinder unter einem Jahr dürfen ohne Nachweis in die Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden. Der Nachweis muss jedoch mit Vollendung des ersten Lebensjahres (erster Geburtstag) vorgelegt werden. Hier sollte die Leitung der Einrichtung dafür sorgen, dass an die Vorlage des Nachweises erinnert wird.

Bei über Einjährigen muss grundsätzlich vor der Aufnahme zur Betreuung ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine entsprechende Immunität (Titernachweis oder ärztliche Bescheinigung) oder eine medizinische Kontraindikation nachgewiesen werden.

In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen besteht die Nachweispflicht vor der Aufnahme und ist zudem Voraussetzung für die Aufnahme. Hinsichtlich der Aufnahme in die Schule sind jedoch schulpflichtige Kinder ausgenommen, d. h. die Schulpflicht besteht auch ohne den Impfnachweis.

Bezüglich Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Heimen) gilt: Kinder und Jugendliche dürfen zunächst ohne Nachweis in ein Heim aufgenommen werden. Wenn sie sich dort länger als vier Wochen aufhalten, ist der Nachweis binnen vier Wochen nachzureichen, d. h. insgesamt stehen acht Wochen zur Verfügung. Die Eltern müssen über die Erforderlichkeit eines Impfnachweises informiert werden. Nach unserem Dafürhalten kann es jedoch nicht Aufgabe des Jugendamtes sein, auf eine Impfung hinzuwirken bzw. eine Impfberatung durchzuführen. Darüber hinaus wäre dies häufig kontraproduktiv im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Hilfe. Es wird abzuwarten sein, wie sich die zuständigen Behörden und die Rechtsprechung hierzu verhalten werden. In der Regel wird der Zeitraum von acht Wochen dann zu knapp sein, wenn ein zumindest teilweiser Entzug der elterlichen Sorge erforderlich ist, um die Impfung nachzuholen. Allerdings können einwilligungsfähige Jugendliche selbst über eine Impfung entscheiden.

Anders liegt der Fall bei einer gesetzlichen Unterbringungspflicht hinsichtlich des Kindes bzw. Jugendlichen. Diese führt nicht zu einem Betreuungsverbot. Fraglich ist, in welchen Fällen eine gesetzliche Unterbringungspflicht vorliegt. Erfasst sind jedenfalls Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII.

b) Bereits bestehendes Betreuungsverhältnis:

Für Kinder und Jugendliche, die am 01.03.2020 bereits eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder dort untergebracht sind, muss der Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht werden.

Für Kinder, die nach dem 01.03.2020 ein Jahr alt werden, muss der Nachweis mit Vollendung des 1. Lebensjahres vorgelegt werden.

5. Was gilt für Betreuungspersonal?

a) Neueinstellungen:

Vor Vertragsschluss muss auf die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen hingewiesen werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Nachweise vor Vertragsschluss vorgelegt werden.

Vor Tätigkeitsbeginn in einer Gemeinschaftseinrichtung bzw. der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, den Nachweis vorgelegt haben. Ohne den entsprechenden Nachweis dürfen diese Personen in den Einrichtungen nicht beschäftigt bzw. tätig werden. Es handelt sich demzufolge um ein Tätigkeits- und daraus folgendes Beschäftigungsverbot.

b) Bestandspersonal:

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen vor dem 01.03.2020 bereits tätig und nach 1970 geboren sind, müssen der Leitung den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen.

6. Wie wird die Nachweispflicht erfüllt?

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- Impfnachweis, z.B. durch den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung;
- Immunitätsnachweis durch ärztliche Bescheinigung;
- Kontraindikationsnachweis durch ärztliche Bescheinigung;
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass dort bereits für die betroffene Person ein Nachweis vorgelegen hat.

7. Gegenüber welcher Stelle ist der Nachweis zu erbringen?

Der Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Bei Kindertagespflege ist der Nachweis der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Behörde (in der Regel das Jugendamt) gem. § 43 SGB VIII vorzulegen (§ 20 Abs. 9 S. 1 IfSG).

8. Was sind die Folgen, wenn die Nachweispflicht verletzt wird?

a) Meldung an das Gesundheitsamt:

Wurde der Nachweis für eine bereits betreute oder eingestellte Person nicht erbracht, so ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (bzw. bei Kindertagespflege das Jugendamt) verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung, Name der Leitung, Name und Adresse der Person) zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt fordert die betroffene Person bzw. deren Sorgeberechtigte auf, den Masernschutznachweis vorzulegen. Bei Nichtvorlage kann das Gesundheitsamt der betreffenden Person untersagen, die Räume der Gemeinschaftseinrichtung zu betreten bzw. dort tätig zu werden.

Zudem kann das Gesundheitsamt bei Nichterbringen des erforderlichen Nachweises nach § 73 Abs. 2 IfSG ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängen.

Die Geldbuße kann gegen die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. § 2 Nr. 15 IfSG) verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen oder Personal ohne Nachweis beschäftigen. Aber auch gegen Mitarbeiter selbst, die ohne einen Nachweis in der Gemeinschaftseinrichtung tätig sind, kann ein Bußgeld verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Person, gegen die das Bußgeld verhängt wird.

b) Betreuungsverbot:

Das Kind bzw. der Jugendliche darf in der Regel nicht in die Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden bzw. dort nicht weiterbetreut werden.

c) Arbeitsvertragliche Konsequenzen:

Wurde der Nachweis von bereits vertraglich gebundenen Mitarbeitern nicht erbracht, sind zudem arbeitsvertragliche Konsequenzen zu prüfen, z.B. eine personenbedingte Kündigung aufgrund des gesetzlichen Tätigkeitsverbotes. Während der Probezeit kann ohne Begründung mit einer relativ kurzen Frist gekündigt werden. Bei Nichtvorlage des Nachweises sollte hiervon rechtzeitig Gebrauch gemacht werden.

9. Was ist hinsichtlich des Datenschutzes zu beachten?

Es gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen. So sind Personensorgeberechtigte von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen auf die Datenweitergabe im Rahmen des Masernschutzgesetzes hinzuweisen. Auch das Verarbeitungsverzeichnis der Gemeinschaftseinrichtung ist an die neue Regelung anzupassen.

10. Gibt es noch nähere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stimmen derzeit die Umsetzung der Neuregelungen in den Kindertageseinrichtungen und in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ab. Zu gegebener Zeit werden hierzu Informationen zur Verfügung gestellt.

Auf den Webseiten des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind grundsätzliche Informationen zum Masernschutzgesetz abrufbar:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

oder über den QR-Code und

<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/schutzimpfungen-und-persoentlicher-infektionsschutz/>

oder über den QR-Code



DER LANDESHEIMRAT BAYERN HAT ZUM AUSTAUSCH EINGELADEN

ERSTE TAGUNG AUF BUNDESEBENE



Vom 31.01. bis 02.02.2020 haben erstmals Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung leben, bundesweit gemeinsam getagt. Vertreterinnen und Vertreter des Landesheimrats Bayern, des Kinder- und Jugendhilfe Landesrats Brandenburg, des Landesheimrats Hessen, Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen sowie der Arbeitsgruppe Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz sind auf Burg Hoheneck in Ipsheim zusammengekommen. 33 junge Menschen im Alter von 13 bis 21 Jahren tauschten sich an diesem Wochenende aus, diskutier-

ten Themen und formulierten Ideen und Forderungen für den Einbezug von jungen Menschen in sie betreffende Bereiche. Begleitet wurden sie dabei von ihren Beraterinnen und Beratern sowie den Geschäftsstellen der Gremien – insgesamt 14 Fachkräften.

Die Tagung wurde von den jungen Menschen selbst gestaltet, moderiert und vor Ort mit vielschichtigen Inhalten und Themenbereichen gefüllt. Es stellte sich schnell heraus, dass in den Bundesländern neben spezifischen Fragestellungen auch gemeinsame Herausforderungen im Fokus stehen. Beispielhaft sind hier die Kostenheranziehung von jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII sowie der Umgang mit bestehenden Vorurteilen gegenüber jungen Menschen, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, genannt. In Arbeitsgruppen widmeten sich die jungen Vertreterinnen und Vertreter den Fragestellungen und formulierten konkrete Wünsche und Ideen, die sie nun für ihre weitere Arbeit mitnehmen. Die jungen Menschen setzten sich neben den konkreten inhaltlichen Themen auch mit den Rahmenbedingungen, unter denen ihre Arbeit stattfindet, auseinander.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Foto: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, 02.02.2020

Steckbrief LHR Bayern

Was ist der Landesheimrat Bayern?

Der Landesheimrat (LHR) Bayern ist ein gewähltes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt.

Wer ist im Landesheimrat Bayern vertreten?

Der Landesheimrat besteht aus zwölf jungen Menschen und wird von vier Fachkräften aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Geschäftsstelle im Bayerischen Landesjugendamt unterstützt.

Wie kommt der Landesheimrat zustande?

Das Gremium wird jährlich im Rahmen der Landestagung IPSHEIM – Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung gewählt, in diesem Jahr vom 14. bis 16. Juli 2020.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Homepage: www.landesheimrat.bayern.de

Kontakt: info@landesheimrat.bayern.de

LHR – Clip: <https://bit.ly/32oNCiQ>

Es hat uns sehr gefreut, Monique Sturm, Referentin des Fachausschusses VI der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), als Gast begrüßen zu dürfen und diese Faktoren und Anliegen in direktem Austausch mit ihr zu diskutieren.

Diese erste Bundestagung war der Startschuss für eine enge Kooperation der Gremien auf Bundesebene. Wir würden uns wünschen, dass der Kreis der Interessenvertretungen wächst und in Zukunft immer mehr Bundesländer dabei vertreten sind. Das Votum für eine weitere Bundestagung war einstimmig: Wir freuen uns

auf eine Wiederholung!

Aktuelle Informationen und Kontaktadressen finden Sie auf unserer Homepage www.landesheimrat.bayern.de oder über den CR-Code



JUGENDKULTUREN BZW. JUGENDSZENEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN JUGENDSCHUTZ

Welche Relevanz Jugendszenen und Jugendkulturen für den Jugendschutz haben ist nicht explizit erforscht, obwohl seit über 100 Jahren Jugendkulturen diskutiert werden. Dabei haben Jugendszenen für die Entwicklung und Sozialisation von Minderjährigen eine stetig steigende Bedeutung.

Im folgenden Text sind Grundlagen zum Thema Jugend und der Veränderung der Jugendphase kurz umrissen. Darauf aufbauend wird die stetig steigende Bedeutung von Jugendkulturen und -szenen, als Strategie zur Lebensbewältigung, zusammengefasst sowie riskante Verhaltensweisen zugeordnet. Die Relevanz für den Jugendschutz und mögliche Handlungsfelder schließen den Text ab.

Mit welchen jugendkulturellen Themen befasst sich der Jugendschutz?

Die meisten Veröffentlichungen zum Thema der Jugendkulturen und Jugendschutz sind den Bereichen rechter Orientierung bis Extremismus, Gewalt sowie radikalen Szenen zuzuordnen. Gefolgt werden diese von den Themen Drogen, insbesondere Ecstasy. Mit Szenen allgemein, Straßenkindern, Punk und Skinhead, Rap und Türkische Disko sind weitere Themen relevant.¹

Grundlagen zum Thema Jugend

Der Begriff Jugend verweist auf einen altersspezifischen Zeitraum, der eine Reifephase mit eigenen Entwicklungsaufgaben bzw. Kernherausforderungen sowie eine juristische Abgrenzung zu andern Lebensphasen beinhaltet. In Studien über diese Phase werden unterschiedliche Altersspannen betrachtet, womit eine Gegenüberstellung der Aussagen schwierig wird. Meist werden die Auseinandersetzungen mit den gesellschaftlichen Bedingungen des Aufwachsens und dem Spannungsverhältnis der gesellschaftlichen Erwartungshaltung thematisiert.

Die Phase der Jugend wird stark mit den körperlichen Veränderungen, der Pubertät, in Verbindung gebracht. Diese ist gekennzeichnet mit der Umformung des Körpers und der steten Neuausrichtung des Körperbewusstseins. Neuronale und hormonelle Veränderungen sind von zentraler Bedeutung. Die geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung stehen im Zusammen-

hang mit Rollenerwartungen und damit geschlechtsadäquater Handlungsweisen. Aus dem Englischen wird daher der Begriff Geschlecht in Gender und Sex übertragen, um die Differenzierung von biologischem und sozialem Geschlecht zu verdeutlichen. So sind Rollenzuschreibungen an Mädchen und Jungen immer noch existent. Jungen werden das Aushalten von Schmerzen, Stärke, Tapferkeit und Rationalität zugeschrieben und sie machen Sozialisationserfahrungen, die ihre Grenzen durch Abhärtung, Schmerzen, Extremerfahrungen und gewaltförmige Berührungen markieren. Mädchen werden Emotionalität, Schwäche, Schönheit zugeschrieben und sie entwickeln dialogische und kommunikative Strategien zur sozialen Anerkennung². Diese Zuschreibungen bedingen geschlechtsspezifische Umgangsformen mit dem Körper. Dies ist z.B. bei dem Gebrauch von Medikamenten sichtbar.

Medial propagierte Bilder von idealen Körpern, Konkurrenz und gestiegener Anpassungsdruck sind ursächlich, dass Körper noch nie (jenseits der Arbeit) so leistungsbezogen perfektioniert, modelliert und manipuliert waren wie heute.³

Jugend vs. Jugenden, Veränderungen der Lebensphase

Im 13. Kinder- und Jugendbericht (2009)⁴ werden für die 12- bis 18-Jährigen noch Entwicklungsaufgaben benannt. Diese sind: den Körper spüren, Grenzen suchen und die eigene Identität finden. Im gleichen Jahr stellt

¹ Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. www.jugendschutz.net (zuletzt aufgerufen am 10.10.2019);

² Helfferich; ³ Ferchhoff; ⁴ 13. Kinder- und Jugendbericht

das Bundesjugendkuratorium (2009)⁵ fest, dass nicht mehr von einer Lebenslage gesprochen werden kann und daher nicht mehr von der Jugend sondern den Jugendlichen gesprochen werden muss. Wurde bisher eine Überschrift wie „die skeptische Generation“, „Generation Praktikum“, „Generation Y“ oder „die pragmatische Generation“ gefunden, ist dies nun nicht mehr möglich, da die Zahl der Milieus unüberschaubar wird. Im gesellschaftlichen Selbstverständnis gibt es einen Anspruch der Jugend auf eine eigene Kultur des Aufwachsens mit einer eigenen Strukturlogik. Diese wird in der medialen Kompetenz, den eigenen Symbolen und körperbezogenen Stilelementen sichtbar. Nebenwirkungen sind allerdings die starke Ökonomisierung, die Vermassung und die Trivialisierung. Damit ist u.a. ein schneller Wechsel zwischen Stilen und Szenezugehörigkeit verbunden.⁶

Die Lebensphase Jugend hat sich von einer relativ klar definierbaren Übergangs-, Existenz-, und Familiengründungsphase, was bspw. im Jugendforschungskonzept der Entwicklungsaufgaben vertreten wird, zu einem eigenständigen und relativ offenen Lebensbereich gewandelt. Die Übergänge (von der Kindheit in die Jugendphase und in das Erwachsenensein) sind zunehmend komplexer und entritualisierter und führen zu einer Statusinkonsistenz. Traditionen, Erfahrungswissen, soziokulturelle Deutungsmuster und ehemals bewährte Lebensplanungskompetenzen werden den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen keineswegs mehr gerecht. Der lebenszeitliche Erfahrungsvorsprung der Älteren schwindet und somit auch das erzieherische Einwirken der älteren Generation. Existenziell wird daher die Notwendigkeit der Selbstsozialisation, die Jugendliche mit Gleichaltrigen und in Jugendkulturen bzw. Jugendszenen finden.⁷

Jugendkultur als Ausdrucksform

Der 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) mit dem Titel „Jugend ermöglichen“ beschreibt die Verantwortung der Rahmenbedingungen als jugendpolitische und gesellschaftliche Aufgabe. Ein eigenes Kapitel stellt die Frage „Was tun Jugendliche in und mit Jugendkulturen und Jugendszenen?“. Jugendkulturen und Jugendszenen gelten als *die* jugendliche Ausdrucksform schlechthin und bieten Raum zur Erprobung. So werden z.B. Kleidung, Musik, Symbole und Sprache von den Jugendlichen selbst und in Gemeinschaft ausprobiert, ein

Lebensgefühl erfunden und sich sichtbar abgrenzend inszeniert. Die individuelle und gesellschaftliche Relevanz ist zeitlich begrenzt. Medien und insbesondere digitale Medien sind ein zentrales Element, da sich Jugendkulturen verstärkt mit und über Medien konstituieren. Die digitalen Medien ermöglichen den Zugang, die Kommunikation, Interaktion und Selbstdarstellung. Dies sind wiederum die Strukturmerkmale von Jugendkulturen. Jugendliche nutzen Jugendkulturen auch als Raum, der frei von Erwachsenen ist. So werden auch z.B. Geschlechterrollen ausprobiert. Gerade in der Jugendszene Anime ist Genderswapping ein Bestandteil. Kostüme werden unabhängig des Geschlechtes getragen und Figuren inszeniert. Da Stilelemente der Jugendkulturen über den Körper transportiert und inszeniert werden, sind diese als Leiberfahrungen und damit als untrennbar verknüpfte Körpererfahrung zu werten. Beispiele sind aggressiv inszenierte Körper der Metals und Ultras, ekstatische Elemente in der Techno-Szene, die Haltung und Gangart der Buggy-Hosenträger im Hip-Hop, die sportlichen Elemente bei Skatern und Body-Buildern. Dies bedeutet, dass der Körper in jeder Jugendkultur zum Medium einer Kultivierung wird.

„Jugendkulturelle Szenen sind also für Jugendliche vor allem als Formationen bedeutsam, in denen gesellschaftliche Verhältnisse infrage gestellt werden können, neue, auf Zeit wichtige, identitätsstiftende Elemente erprobt und wieder verworfen werden können, ohne dass sie direkte Konsequenzen hinsichtlich politisch eindeutiger Zugehörigkeiten nach sich ziehen.“⁸

Demographische Entwicklung und Öffentlichkeit

Jugend ist aufgrund der demographischen Entwicklung dieser Gesellschaft erstmals im Verhältnis zu den über 50-Jährigen zu einer Minderheit geworden. Sie hat aber auch noch nie eine so eigenständige, medial und gesellschaftlich beachtete Positionierung eingenommen. Diese jugendliche Minorität splittet sich heute in eine solche Vielzahl unterschiedlicher kultureller Lebens- und Ausdrucksformen auf, dass selbst „senekundige“ Jugendforscherinnen und Jugendforscher und auch zunehmend mehr Jugendliche nicht mehr in der Lage sind, die in immer rascherer Folge neu entstehenden Jugendkulturen oder deren Abspaltungen und Weiterentwicklungen überhaupt nur zu kennen.

⁵ Bundesjugendkuratorium; ⁶ Simon; ⁷ Ferchhoff; ⁸ Quelle: 15. Kinder- und Jugendbericht

Wie bei allen Formen jugendlicher Auffälligkeit spielt Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Erst wenn sie hergestellt ist, wirken Subkulturen bedrohlich, finden öffentliche Auseinandersetzungen statt und es kommt günstigenfalls zu sozialpolitischen Reaktionen.⁹ Das könnte bedeuten, dass die sinkende Anzahl von Jugendlichen einer immer stärkeren Form des Ausdrucks bedarf, um öffentliches Interesse zu erhalten und gesellschaftliche Veränderungen zu erwirken.

„Jugendkultur wird dann zum Thema, wenn sie geltende soziale Strukturen infrage stellt und durch abweichende Orientierungen oder Verhaltensformen auffällt.“¹⁰

Vergemeinschaftung

Mannigfaltige Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse kennzeichnen unsere Gesellschaft. Diese Prozesse bedingen, dass die herkömmlichen Vergemeinschaftungsangebote der primären und sekundären Sozialisation dem steigenden Bedarf nach sozialer Geborgenheit immer weniger gerecht werden. Daher werden neue Vergemeinschaftungsformen gesucht und in Jugendszenen gefunden. Der Vorteil ist, dass es keine tradierten Verbindlichkeitsansprüche gibt. Regelungen des Ein- und Austritts sind selbstbestimmt. Die neuen Vergemeinschaftungsformen in Jugendszenen sind thematisch fokussierte Netzwerke von Personen, die bestimmte materiale und mentale Formen der kollektiven Selbst-Stilisierung teilen, um diese Teilhabe wissen und die diese Gemeinsamkeiten an typischen Orten und zu typischen Zeiten interaktiv stabilisieren, modifizieren oder transformieren. Sie fungieren als habituelle, intellektuelle, affektuelle und vor allem ästhetische Gesinnungsgenossenschaften.¹¹

Ausdifferenzierung von Jugendkulturen in Jugendszenen

In den klassischen Jugendkulturen wie z.B. Hip-Hop und Punk fand zeitgleich eine Ausdifferenzierung statt und es entstanden viele neue, kleine, kulturelle Gruppierungen auch jenseits jugendkultureller Spezifität (etwa die Fanclubs von „Lindenstraße“, „Star Trek“ oder „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ sowie Szenen, die sich über das Internet formieren, wie etwa die Programmierer, Hacker, Online-Rollenspielerinnen und -spieler etc.).

Es wird von 300 Jugendszenen, Strömungen und Subströmungen¹² gesprochen und konsequenterweise wäre der Begriff Jugendkultur mit dem Begriff der Jugendszene zu ersetzen. In der Jugendforschung tauchte der Begriff „Szene“ im Zuge der Entwicklung des Subkulturansatzes Mitte der 1990er Jahre fast beiläufig auf. Dieter Baacke hatte schon vorher von „Szenen“ gesprochen. Dies wurde in der Jugendkulturforschung auch aufgegriffen aber kaum definiert und theoretisch begründet. Die Stärke des Szenebegriffs besteht darin, dass er vor dem Hintergrund eines Strukturwandels der Gesellschaft den veränderten und pluralisierten Lebenslagen, -formen und -stilen Rechnung tragen kann.¹³

Zur Verdeutlichung sind hier Kennzeichen zusammengestellt, die eine Trennschärfe zu den Begriffen Jugendkultur und Jugendszene ermöglichen:

- Jugendkulturen sind selektiv (aussondernd), exkludieren (ausschließlich), weisen einen verbindlichen Bezugsrahmen mit verbindlichen Beziehungen auf. Jugendkulturen haben einen relativ geschlossenen Interaktionskontext, in dem mittels spezifischer Praktiken eine von der gesellschaftlichen Gesamtkultur abweichende, gemeinsame Weltsicht und kollektive Identität erzeugt und gesichert wird.
- Jugendszenen haben eine amorphe Form von lockerer Gemeinschaft mit unbestimmt vielen Beteiligten. Entscheidend ist, dass Jugendliche sich selber als zugehörig zu dieser Szene (oder mehreren Szenen) begreifen, sowie freiwillig ein- und austreten. Jugendszenen sind ein vergemeinschaftender und symbolisch markierter Erlebnis- und Selbststilierungsraum. Ein thematisch fokussiertes Netzwerk von Personen, die bestimmte materiale und mentale Formen der kollektiven Selbst-Stilisierung teilen. Jugendszenen existieren an typischen Orten zu typischen Zeiten.

Unabhängig von der Bestimmung von Jugendkulturen und Jugendszenen gibt es viele Systematisierungsversuche. So unterscheiden sich politische und religiöse Jugendkulturen, Jugendkulturen mit gemeinsamen ethnischen Merkmalen und/oder aktions- und gewaltorientierten Praktiken, jugendkulturelle Gruppen, die auf besondere mediale Ereignisse (z.B. Daily- Soap-Fans, LAN-Szene) oder sportive Praktiken (z.B. Fußballfans, Skater) Bezug nehmen und institutionell integrierte jugendkulturelle Gruppierungen (z.B. die Feuerwehr- oder DLRG-Jugend).¹⁴

⁹ Simon; ¹⁰ Quelle: Pfaff; ¹¹ Simon; ¹² Simon; ¹³ Ebenda; ¹⁴ Ferchhoff

Möglich ist aber auch nach Themen, die auf Aktivitäten der Szenegängerinnen und Szenegänger ausgerichtet sind, zu unterscheiden. Hier wäre der Musikstil, die ästhetische Neigung, die Sportart, das moralische Anliegen, die technische Faszination sowie die politische Idee ausschlaggebend.¹⁵ Die Aktivität bzw. Ausdrucksform kann eine Abgrenzung zur Elterngeneration sein und es Jugendlichen erstmals ermöglichen, ein eigenes Generationengefühl in der „Gleichaltrigen-Gesellschaft“ zu entwickeln. Andererseits sind Szenen nicht unbedingt eine Gleichaltrigen-Gemeinschaft sondern verbinden über die Gleichartigkeit.

Zugehörigkeit in Jugendszenen

Im 15. Kinder- und Jugendbericht wurden Zwölf- bis 17-Jährige nach ihrer Einstellung zu Jugendszenen gefragt. Hip-Hop ist innerhalb des vorgegeben Rasters an Szenen die bekannteste und Parkour die beliebteste Jugendszene. Die Skater Szene bzw. das Skateboarden hat ähnliche Werte wie Hip-Hop. Die linke Szene ist am unbekanntesten und die rechte Szene findet kaum Sympathisanten bei den 12- bis 17-Jährigen und wird mehrheitlich abgelehnt.¹⁶

In einer anderen Studie wurden Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren nach ihrer eigenen Verortung in einer Jugendszene bzw. zu einem Jugendstil befragt. Unabhängig von der Schulart, des Bundeslandes und mit oder ohne Migrationshintergrund haben sich 2/3 der Jugendlichen in einer Jugendszene verortet. Mädchen waren im Vergleich zu den Jungen etwas weniger in Gruppenstilen verortet.¹⁷ Diese starke Verortung deutet darauf hin, dass Jugendszenen ein relevanter Raum für Selbstbeschreibung sind.

Jugendszenen und soziale Räume

Auch wenn jugendkulturelle Ausdrucksformen gesellschaftlich als Form der Lebensbewältigung akzeptiert sind, werden Cliquesbildung, Protest, Risikoverhalten oder Vandalismus als Zeichen für misslingende Sozialisation gedeutet.¹⁸

Für die Entwicklung einer subkulturellen Identität wurde der öffentliche Raum zum Schlüssel.¹⁹

Baacke²⁰ bedient sich der Sozialökologie, des ökosystemischen Ansatzes des Psychologen Urie Bronfenbrenner, um hier einen Erklärungsansatz für das Raum-Problem von Jugendkulturen zu finden. Dieser Ansatz

betrachtet die Wechselbeziehungen zwischen sozialer Umwelt und sozialem Handeln des Menschen. Die konkreten Handlungs- und Erfahrungszusammenhänge der Jugendkulturen können demnach nur erfasst werden, wenn man die jugendlichen Lebenswelten genauer betrachtet.

In seiner Beschreibung der Lebenswelt stellt diese verschiedene Zonen dar, die sich in konzentrischen Kreisen anordnen lassen und durchschritten werden. Die Lebenswelt als Kleinkind bildet das ökologische Zentrum. Hier werden wir hineingeboren, emotionale Bindung ist vorherrschend und die primäre Sozialisation findet statt. Die zweite Zone definiert Baacke als ökologischen Nahraum. Außenbeziehungen und Spielpartnerinnen und Spielpartner werden gefunden. Dies sind z.B. die Wohngegend, Spielplätze, Innenhöfe, Parks. Die Raumnutzung ist nicht stark definiert. Die dritte Zone sind ökologische Ausschnitte, die von funktionsbestimmten Beziehungen geprägt sind. Deutlich ist dies am Beispiel der Schule: bestimmte Aufgaben und der Zweck der Wissensvermittlung stehen im Vordergrund. Andere Lebensbezüge sind ausgegrenzt. Gleichzeitig werden funktionsdefinierte Settings gestaltet, in denen Jugendliche Gleichaltrigenbeziehungen entwickeln. Die letzte Zone wird als ökologische Peripherie beschrieben. Sie gilt als nicht systematischer, sondern nur zuweilen zur Verfügung stehender Handlungsraum.

Die Einteilung in Zonen erlaubt es, Handlungsräume von heranwachsenden Menschen zu beschreiben. Zunächst sind die Handlungsräume begrenzt, vergrößern sich und ändern die Qualität. Die Ganzheitlichkeit, die ein Kind erfährt, wird durch die Ausschnitte immer mehr in unterschiedliche Funktionen gesplittet. Dies ist auch ein zentrales Kennzeichen für das Aufwachsen in einer modernen Gesellschaft.

Folgend werden an Fragestellungen das Raum-Problem von Jugendkulturen als Form der Lebensbewältigung von Jugendlichen und damit auch ihre Relevanz belegt.

So steht die Frage nach der Konnexität in der Wechselbeziehung zu den Lebensbereichen, also welche Verbindung haben die verschiedenen Zonen bzw. welche Übergänge und Brücken zwischen den Zonen gibt es. Baacke stellt fest, dass Jugendkulturen zum Teil

¹⁵ Bingel; ¹⁶ 15. Kinder- und Jugendbericht; ¹⁷ Pfaff; ¹⁸ Bingel; ¹⁹ Ebenso; ²⁰ Baacke

aufgrund gestörter Konnexität entstehen und in jugendkulturellen Gruppierungen verlorengegangene Konnexität wiedergefunden wird. Bei der Analyse des Grades an Intimität wird deutlich, dass Jugendkulturen eine nichtfamiliäre Intimität bieten und den Wunsch danach im Heranwachsen stillen. Da Jugendkulturen nicht oder wenig institutionalisiert sind, können hier Jugendliche Entscheidungen selbst treffen und sind wenig externen Entscheidungen ausgeliefert. Auch in der Frage aller Formen von Kontrolle stehen Jugendkulturen dieser skeptisch und abwehrend gegenüber. Jugendkulturen verhalten sich kritisch/abwehrend zu allgemeinen Wertebesetzungen (partiell oder total). Der Raum zur Selbsterprobung, für Abenteuer und Risiko steht im Vordergrund.

Die moderne Gesellschaft wird daher in den bereitgehaltenen Lebens- und Entwicklungszonen in Bezug auf Konnexität, Intimität, Institutionalisierung, Kontrolle und Wertbesetzung kritisiert. Jugendkulturen und -szenen sind Ausdruck einer Lebens- und Handlungspraxis und gehen über die Kritik hinaus, indem andere Modelle der Lebenserfahrung entwickelt werden. Da aber die beschriebenen Zonen bereits systemfunktional besetzt sind, beanspruchen Jugendkulturen eigene Räume, in denen ihre Ziele und Stile umgesetzt werden können.

Die Umsetzungsform fasst Baacke in dem Begriff der jugendkulturellen Szene zusammen, die mit einem starken Ereignischarakter und Intensität Raum und Zeit definieren und dafür Räume zur Erprobung der Inszenierung erobern. In diesem Rahmen ist es möglich, sich in vorhandene Zonen-Angebote einzugliedern, sich Räume anzueignen oder dies als Teil-Aneignung von Räumen auf Zeit zu vollziehen oder gleich Räume umzudefinieren.

Die Bewältigungsstrategie liegt nun darin, dass, durch die Umwandlung von räumlichen Zonen in Szenen, Jugendkulturen überhaupt entstehen können und dies eine fundamentale Voraussetzung ist. Die Regelverletzung der Umwandlung ist zugleich eine Kompensation, da sich Jugendliche fremd fühlen und nicht zugelassen sind. Sie brechen mit der herrschenden Ordnung und kommen dem Verbindlichkeitsanspruch etablierter Rituale nicht nach. Es wird auch von kulturellen Praktiken des Regelbruches gesprochen, der sich z.B. in der Sprache (aufdecken von Widersprüchen, Toiletten als öffentlicher

Raum für Statements, durchbrechen von Argumentation mit Neu-Kombination von Sinnzusammenhängen), der Provokation über Musik und Kleidung oder der Absichtslosigkeit manifestiert. Je aggressiver die Gesellschaft auf die Subkultur reagiert, umso enger werden sich deren Mitglieder zusammenschließen und umso stärker werden sie sich aus der Gesamtgesellschaft zurückziehen. In der Protestbewegung von Fridays For Future ist die Raumanneignung und der Regelbruch gewähltes Stilelement, um Diskurse und Veränderungen herbeizuführen.

Auch Dr. B. Stauber proklamiert die zunehmend riskanteren, zunehmend reversibleren und zunehmend unplanbaren Übergänge. Sie fasst dies in dem Begriff der YoYo-Übergänge, zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit, also zwischen Jugendstatus und Erwachsenenstatus, zusammen. So müssen Ausbildungsentscheidungen immer wieder neu getroffen werden, damit auch die Wohnortfrage und die Gestaltung der Beziehung zu den Eltern. Neben der Strategie der räumlichen Aneignung erweitert Stauber dies auf die Ebene der Körperstrategien (Mode, Styling, Bewegungskulturen und Formen der körperlichen Selbstdarstellung, szenespezifische Drogenkulturen) und die Ebene der ästhetischen, symbolischen, stilistischen Orientierungen mit geschlechtsbezogenen Identitätsarbeit.²¹

Infragestellen von Werten und Normen sowie riskantes Verhalten

Die Shell Jugendstudie²² verdeutlicht, dass 92% der Jugendlichen das Verhältnis zu ihren Eltern als gut und bestens beschreiben. Die meisten Jugendlichen wünschen sich Kinder und ihre Eltern bleiben mehrheitlich Erziehungsvorbilder. Dies belegt, dass Jugendliche nicht grundsätzlich mit den Werten und Normen der Gesellschaft brechen und insgesamt zuversichtlich in ihre Zukunft sehen.

Abgesehen davon ist ein erhöhtes substanzmittelbezogenes Risikoverhalten (z.B. Alkohol-, Tabak-, Medikamenten- und Drogenkonsum) sowie explizit risiko-konnotative Risikoverhaltensweisen (z.B. S-Bahn-Surfen, Autorennen) in der Jugendphase feststellbar.

Im Bereich der explizit risiko-konnotativen Risikoverhaltensweisen lassen sich Mutproben einordnen.

²¹ Stauber; ²² Shell Jugendstudie 2019

Risiko-Dimensionen wurden bei 8- bis 20-Jährigen in Verletzungs-Risiken (Sprünge, balancieren, klettern, S-/U-Bahn-Surfen, Gewalt gegen Personen), Schmerz-Risiken (autoaggressive Handlungen, Brennesseln anfassen, Feuerlaufen), Bestrafungs-Risiken (Delinquenz, Rauchen, Alkohol, Drogen) und Soziale-Risiken (Ablehnung, Ächtung, ausgelacht werden) unterteilt. Der Anteil der Jungen (28 bis 42% Jungen, je nach Studie) ist hier deutlich höher als bei Mädchen (17 bis 33% Mädchen, je nach Studie). Auffallend ist, dass 39% sagen, dass dies zum Jung-Sein dazu gehört, sie etwas beweisen wollen und einen Kick erleben möchten. Die meisten gaben als Motiv an, Spaß haben zu wollen (58%).²³

Festzustellen ist, dass der Einfluss von Peers zunimmt und riskantes Verhalten eine Möglichkeit darstellt, sich von den Werten der Erwachsenen abzugrenzen. Jugendliche halten sich für unverletzbar und bewerten damit riskantes Verhalten anders. Da Mutproben in Gruppen stattfinden, wird hier auch der Konformitätswunsch als Bedürfnis nach Verbundenheit wichtig.

Im Rahmen der Gruppendynamik werden auch zwei Phänomene wichtig. So fallen von der Gruppe kollektiv getroffene Entscheidungen einerseits tendenziell riskanter aus (STONER, 1961), da die Verantwortung meist diffus bleibt, aktive und risikofreudige Personen mehr Durchsetzungsvermögen in der Gruppe haben und Mut sozial erwünscht ist. Wenn aber andererseits die Mehrheit der Gruppe zu Vorsichtigkeit tendiert, wird das Gruppenverhalten vorsichtiger (Group-Think, Janis 1972), da z.B. der Konformitätsdruck in der Gruppe zu verzerrten Denk- und Entscheidungsprozessen führt und die Gruppenmitglieder daran hindert, durchdachte Entscheidungen zu treffen.²⁴

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass Risikoverhalten im Jugendalter mit einem hohen Testosteronwert einher geht.²⁵

Die Risikobereitschaft machen sich extremistische Gruppen zu Nutze, indem sie mit unverfänglichen Formulierungen und unverdächtigen Aufmachungen an aktuellen Ereignissen anknüpfen oder stark emotionalisieren, um junge Menschen zu rekrutieren. Dabei greifen sie auf popkulturelle Elementen und Zitate (z.B. Comics, digitale Online-Spiele, Markensymbole) zurück. Die Zunahme der

audiovisuellen Propagandamittel im Netz wird schon als dritte Phase der islamistischen Internetpräsenz gewertet.²⁶ Risikoverhalten birgt auch geschlechtsspezifische Ausprägungen. So ist das selbstverletzende Verhalten bei Mädchen, v.a. ab 14 Jahren, ausgeprägt. Jungs werden oft noch in Zusammenhang mit riskanten Konsummustern bei Alkohol gesehen. Allerdings wird hier außer Acht gelassen, dass Mädchen ihren Kalorienverbrauch damit kompensieren, dass sie auf Essen an Tagen mit riskanten Konsummustern verzichten und somit schnell in ein höheres Wirkungsspektrum von Alkohol gelangen.

Bei den Trends von substanzmittelbezogenen Risikoverhaltensweisen nimmt der Cannabiskonsum weiter zu.²⁷ Für die Analyse von Jugendkulturen und substanzmittelbezogenem Risikoverhalten kann insbesondere eine lokale Studie²⁸ aus Frankfurt a. M. Aufschluss geben. Hierzu wurden 2017 Schülerinnen und Schüler von 15 bis 18 Jahren befragt. Grundsätzlich sind Erfahrungen mit Kräutermischungen (6%) und der Missbrauch von Medikamenten (1%) konstant. Der Konsum von Lachgas (12%) in Form von Sahnekapseln hat seinen Höchststand. Mädchen ziehen bei harten Drogen mit den Jungs gleich.

Musikstil „Sehr gerne“	Tabak täglich	Sig.	Trunkenheit 30 Tage	Sig.	Cannabis Lifetime	Sig.	„Harte Drogen“ Lifetime	Sig.	Abstinenz 30 Tage	Sig.
Pop	15	***	42	*	40	***	12	***	27	n.s.
Hip-Hop	26	***	50	***	55	***	18	*	24	*
Rock	19	n.s.	48	n.s.	52	n.s.	19	n.s.	20	*
Techno	34	***	57	***	70	***	37	***	12	***
Indie/Alt.	18	n.s.	46	n.s.	58	**	20	n.s.	30	n.s.
Heavy Metal	30	*	52	n.s.	63	**	39	***	14	**
Punk	21	n.s.	60	n.s.	57	n.s.	33	**	14	*
Reggae	21	n.s.	48	n.s.	62	**	31	***	17	*
Klassik	22	n.s.	38	n.s.	38	*	13	n.s.	31	n.s.
Gesamt	20		45		48		17		27	

Befragung 2017: Einige Prävalenzraten legaler und illegaler Drogen sowie aktueller Abstinenz bei Schülerinnen und Schülern, die einen Musikstil „sehr gerne“ hören (%) in der Gesamtstichprobe²⁹.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der Tabak- und Cannabiskonsum sowie der Konsum von harten Drogen bei Jugendlichen mit einer Präferenz zu einem Musikstil (höre ich sehr gerne) höher ist als bei Jugendlichen, die sich nicht damit identifizieren (Tabak täglich 12%, Cannabis Lifetime 35%, harte Drogen Lifetime 9%). Dahingegen ist die Trunkenheit in den letzten 30 Tagen (54%) bei Jugendlichen, die sich mit keinem

²³ Limbourg; ²⁴ Ebenso; ²⁵ Ebenso; ²⁶ 15. Kinder- und Jugendbericht; ²⁷ Orth & Merkel; ²⁸ Kamphausen, Werse, Klaus, Sarvari; ²⁹ Ebenso

Musikstil identifizieren, höher aber auch die Abstinenz in den letzten 30 Tagen (40%) mehr vertreten. Markant ist, dass die Affinität zu legalen und illegalen Drogen in der Technoszene am größten ist. Der Cannabiskonsum sticht in der Reggae-Szene und der Konsum von harten Drogen in der Heavy Metal-Szene heraus.³⁰

Sollten Jugendliche frei von allen Risikoverhaltensweisen aufwachsen, um eine weitgehend positive Entwicklung zu durchlaufen?

Dieser Frage gingen Shedler und Block (1990)³¹ in ihrem groß angelegten Längsschnittprojekt nach. Sie erfassten die Häufigkeit von Substanzgebrauch und -missbrauch bei 18-Jährigen, die seit dem dritten Lebensjahr wiederholt untersucht worden waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in drei Gruppen aufgeteilt. Die „Abstinenten“ (29% der Teilnehmenden), die nie Erfahrungen mit illegalen Drogen gemacht hatten, gelten als übermäßig kontrolliert, sozial isoliert, mit geringen sozialen Fertigkeiten und neigten als Kinder dazu, ängstlich und gehemmt zu sein. Die zweite Gruppe wurde „Experimentierer“ (36%) genannt. Sie haben Marihuana wenige Male probiert. Sie gelten als sozial kompetent, fröhlich, tatkräftig, mit hoher Selbstzufriedenheit und waren in ihrer Kindheit aufgeschlossen und stressresistenter. Sie wiesen größere soziale Fertigkeiten auf als die anderen Gruppen. Die dritte Gruppe sind die „häufigen Anwender“ (20%). Sie berichteten, Marihuana mindestens einmal pro Woche geraucht und mindestens mit einer anderen Droge Erfahrungen gemacht zu haben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten als zurückgezogen, problembelastet, bedrückt, mit antisozialem Verhalten und wurden als unsichere, unglückliche Kinder beschrieben.

Folgernd können Risikoverhaltensweisen zum „normalen“ Heranwachsen dazugehören und ein moderates Maß an Risikobereitschaft im Jugendalter als normativ und mit einigen positiven psychischen Merkmalen verbunden angesehen werden.

Herausforderungen für den Jugendschutz

Jugendszenen und Jugendkulturen haben eine Bedeutung für die Ausrichtung der Jugendpolitik, die Jugendforschung und den Jugendschutz.

Für den Jugendschutz entspricht die juristische Abgren-

zung von Volljährigkeit nicht immer den gesellschaftlichen und subjektiv erlebten Gegebenheiten. Hier könnten Übergänge stärker bedacht werden. Durch die Präsenz von Jugendszenen im Öffentlichen Raum werden diese oft erst sichtbar. Regelverletzungen sind zentraler Bestandteil der Jugendphase und bieten eine Chance für den Diskurs einer demokratischen Gesellschaft. Der Raumbedarf muss Eingang in die Ausrichtung der Jugendpolitik finden.

Die Drogenaffinität weist szenetypische Merkmale auf. Hier sind adressatenbezogene Konzepte ohne kriminalisierende Maßnahmen wichtig, um jungen Menschen Unterstützung zu bieten.

Medienaffine Jugendliche weisen eine stärkere Bindung zu Jugendszenen und Jugendkulturen auf. Gerade hier finden suspektere Gruppen durch jugendkulturelle Stilelemente Zugang. Der Schutz im medialen Raum gewinnt daher noch weiter an Bedeutung und diesem muss strukturell und personell Rechnung getragen werden.

Jugendschutz muss jugendkulturelle Codes dechiffrieren, um Bedürfnislagen zu erkennen und zielgruppen-gerechte Konzepte zu entwickeln. Dafür sind Szenekenntnisse wichtig, die ihre Grundlage in der Jugendforschung finden müssen.

Jugendszenen sind oftmals mit jugendschutzrelevanten Problemen allein gelassen. Daher könnte sich der Jugendschutz stärker als Dienstleister für Jugendszenen einbringen, um gemeinsam Herausforderungen zu erkunden und Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln.

Quellenverzeichnis

Bundesjugendkuratorium (2009): Zur Neupositionierung der Jugendpolitik
https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2009_1_stellungnahme_jugendpolitik.pdf.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.

³⁰ Ebenso; ³¹ Scheithauer, Hayer, Niebank

Baacke Dieter (2007): Jugend und Jugendkulturen, Darstellung und Deutung. Juventa.

Bingel, Gabriele; Nordmann, Anja; Münchmeier, Richard (Hrsg.) (2008): Die Gesellschaft und ihre Jugend. Strukturbedingungen jugendlicher Lebenslagen. Verlag Barbara Budrich.

Ferchhoff, Wilfried (2011): Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert, Lebensformen und Lebensstile. VS Verlag.

Helfferich, Cornelia (2001): Frauen leben. Eine Studie zu Lebensläufen und Familienplanung. Hrsg. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Kamphausen, Gerrit; Werse, Bernd; Klaus, Luise; Sarvari Lukas (2018): Monitoring-System Drogentrends: MoSyD, Jahresbericht 2017, Drogentrends in Frankfurt am Main.
https://www.uni-frankfurt.de/74372478/MoSyD_Jahresbericht_2017.pdf.

Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet (10.10.2019): www.jugendschutz.net.

Limbourg, Maria: Mutproben im Jugendalter. Universität Duisburg-Essen.
https://www.uni-due.de/~qpd402/alt/medien/ppp/Mutproben_im_Jugendalter.pdf.

Orth, Boris; Merkel, Christina (2019): Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. Forschungsbericht. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Pfaff, Nicolle (2006): Jugendkultur und Politisierung, eine multimethodische Studie zur Entwicklung politischer Orientierung im Jugendalter. VS Verlag.

Scheithauer, Herbert; Hayer, Tobias; Niebank, Kay (Hrsg.) (2008): Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter. Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Kohlhammer.

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2019): 18. Shell Jugendstudie. Beltz.

Simon, Titus (2008): Jugend und Protest. In: Bingel, Gabriele; Nordmann, Anja; Münchmeier, Richard (Hrsg.): Die Gesellschaft und ihre Jugend. Strukturbedingungen jugendlicher Lebenslagen. Verlag Barbara Budrich.

Stauber, Barbara (2004): Jugendszenen – eine Herausforderung für die Professionellen in der Jugendarbeit und in der Schule? Fachtagung der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen und der Landesjugendakademie / Jugendhof Steinkimmen.
www.jugendschutz-niedersachsen.de/wordpress/wp-content/uploads/2010/10/Stauber-Steinkimmen-04.pdf.



ULLA
THIEM

Fachakademie für Sozialpädagogik der GGSD Nürnberg

GELEGENHEIT ZUR NEUAUSRICHTUNG DER MITWIRKUNG GEMÄSS § 52 SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren am 17. Dezember 2019 wurde eine Vorgabe des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL [EU] 2016/800)³², im bundesdeutschen (Jugendstraf-)Recht verankert.³³ Warum die RL (EU) 2016/800 und die dadurch notwendig gewordenen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine Gelegenheit zur Neuausrichtung der im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Kinder- und Jugendhilfe darstellen, soll im nachfolgenden Beitrag begründet werden.

Ein Blick zurück – Intentionen der RL (EU) 2016/800

Obwohl die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) sind, belegen Erfahrungswerte, dass damit allein kein hinreichendes Vertrauen in die Strafrechtspflege des jeweils anderen Mitgliedsstaates bestand. Infolgedessen beschloss der Rat der Europäischen Union bereits im Jahr 2009, dass es nicht nur der Schaffung einer grundlegenden Vertrauensbasis in die Strafrechtspflege der einzelnen Staaten bedarf, sondern vielmehr eine Vereinheitlichung von multinational gültigen Mindeststandards das Ziel der gemeinsamen Anstrengungen sein muss. Teilziel des Beschlusses war neben einer schrittweisen Harmonisierung der Verfahrensgestaltung auch die Umsetzung bestimmter Maßnahmen, die europarechtskonforme Zustände herstellen und die gemeinsame Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen erleichtern sollten. Folgende fünf Maßnahmen sollten durch die Mitgliedsstaaten indikativ umgesetzt werden und ein faires Verfahren garantieren:³⁴

- das Recht auf Übersetzung und Dolmetscherleistungen,
- das Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung,
- das Recht auf Rechtsbeistandschaft und Prozesskostenhilfe,

- das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie
- besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurde in einem „Fahrplan“ festgeschrieben und sollte schrittweise erfolgen. So wurden von 2010 bis 2016 auf der Grundlage der o.g. Maßnahmen vier aufeinander aufbauende Richtlinien erlassen.³⁵ Die Umsetzung der fünften Maßnahme stellte eine besondere Herausforderung dar, galt es doch, die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz³⁶ bzw. die EU-Kinderrechtsrichtlinie genauso zu berücksichtigen wie die teils unterschiedlichen Handlungslogiken der Mitgliedsstaaten im Umgang mit minderjährigen Personen. Dabei sollte durchweg garantiert werden, dass diese Minderjährigen Träger eigener Verfahrensrechte sind.³⁷ Gegenstand der Diskussion waren u. a. auch die national uneinheitliche Definition von Altersgrenzen, einschließlich zu beantwortender Fragen zur Strafmündigkeit und des Geltungsbereichs der jeweiligen Jugendstrafgesetze, sowie der mögliche Einbezug von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Hierzu brauchte es Abstimmungen über eventuell notwendige (medizinische) Untersuchungen zur Feststellung des tatsächlichen Alters wie auch zur Gewährleistung von Unterstützungsformen in der Durchsetzung individueller Rechte und notwendiger Schutzmaßnahmen.

³² Download der RL (EU) 2016/800 unter: <https://eurolex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0800>; ³³ Bundesgesetzblatt 2145, G 5705, Nr. 47 aus 2019, S. 2146 ff.; ³⁴ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union I. 132, S. 1, Nr. 4; ³⁵ Vgl. RL (EU) 2010/64, RL (EU) 2012/13, RL (EU) 2013/48 und RL (EU) 2016/343

³⁶ Vgl. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung; Bestandteil des Programms des Europarates „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“; Download unter: www.coe.int/children. Letzter Zugriff am 11.02.2020.

³⁷ Erinnert sei an dieser Stelle an die bundesdeutsche Debatte zur Umsetzung von Kinderrechten im Grundgesetz.

Die Komplexität des europaweiten Diskussionsprozesses kann an dieser Stelle nur vereinfachend wiedergegeben werden. Die kurzen Auszüge sollen aber verdeutlichen, welche praktischen Schwierigkeiten die unterstützenswerte Idee einer Stärkung von Verfahrensrechten mit sich brachte. Prämisse der RL (EU) 2016/800 war und ist, dass „Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren,³⁸ [...] [gegen sie gerichtete Straf-] Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können [müssen], um zu verhindern, dass sie erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.“³⁹ Ihnen soll darüber hinaus eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, „um das Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu wahren.“⁴⁰

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe wesentliche Artikel der RL (EU) 2016/800

Die RL (EU) 2016/800 umfasst im Ergebnis 27 Artikel. Nicht alle davon sind relevant für die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Nachfolgend wurde deswegen eine Auswahl maßgeblicher Artikel getroffen, um veranschaulichen zu können, welche Vorgaben der Richtlinie im geänderten JGG ihren Niederschlag gefunden haben.

Neben den bereits zitierten Artikeln 2 [Anwendungsbereich] und 3 [Begriffsbestimmungen] sind aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe vor allem die Artikel 4, 5, 7 und 15 relevant. So hat Artikel 4 [Auskunftsrecht] bspw. eine gewisse Scharnierfunktion. Er verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Kinder umgehend über ihre Rechte und über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens unterrichtet werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind. Außerdem legt Art. 4 Abs. 1 fest, dass Kinder über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte unterrichtet werden müssen und beschreibt für jedes einzelne Verfahrensstadium, wie diese Unterrichtungen zu erfolgen haben. Mit aufgenommen wurde sogar eine Verpflichtung zur Aushändigung von Informationsmaterialien in leichter und verständlicher Sprache. Beispielhaft sind aus Art. 4 Abs. 1 folgende Auskunftsrechte zu nennen:

- das Recht auf Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung,
- das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand,
- das Recht auf individuelle Begutachtung,
- das Recht auf medizinische Untersuchung, einschließlich des Rechts auf medizinische Unterstützung und
- das Recht auf die Begrenzung des Freiheitsentzugs und auf Anwendung alternativer Maßnahmen, einschließlich des Rechts auf regelmäßige Überprüfung der Haft.

Artikel 5 der RL (EU) 2016/800 ist überschrieben als „Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung“. Er beschreibt zum einen, dass den Trägern der elterlichen Verantwortung „möglichst rasch“ (Abs. 1) diejenigen Informationen mitgeteilt werden, auf die das Kind gemäß Artikel 4 ein Recht hat. Zum anderen regelt er auch, wie Behörden damit umzugehen haben, wenn kein Träger der elterlichen Verantwortung „nach Vornahme angemessener Anstrengungen“ (Abs. 2) erreicht werden kann oder seine Identität unbekannt ist. Artikel 5 Abs. 2 räumt dem „Kind“ unter gewissen Umständen zudem die Möglichkeit ein, dass es selbst einen „anderen geeigneten Erwachsenen“ benennt, um die notwendigen Informationen zu adressieren. Die genannten Umstände betreffen sowohl eine potenzielle Unerreichbarkeit des Trägers der elterlichen Sorge als auch die mögliche Konstellation, dass eine Unterrichtung des Trägers der elterlichen Sorge dem „Kindeswohl abträglich“ sein könnte, oder dass das Strafverfahren „aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände [...] erheblich gefährdet“ sein könnte (Art. 5 Abs. 2 Alt. a und c). Ausgeschlossen ist gemäß Artikel 5, dass die Abwicklung eines Strafverfahrens gegen „Kinder“ von Beginn an ohne Mitwirkung bzw. Bestimmung eines Trägers der elterlichen Sorge verläuft. Wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass keine beliebige dritte Person vom betroffenen „Kind“ benannt werden kann. Die benannte dritte Person muss durch die zuständigen Behörden akzeptiert werden. Im Einzelfall wird hier durch die involvierten Behörden abzuwägen sein, welche der genannten Varianten dem Recht des Kindes am ehesten entspricht. Sollte es den – in der Regel – Ermittlungsbehörden in diesem frühen Stadium des Verfahrens nicht gelingen, einen Träger der elterlichen Verantwortung oder eine dritte geeignete Person einzuschalten, ist ggf. „unter Berück-

³⁸ S. Art. 3 RL (EU) 2016/800: „Kind“ [ist] eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren.“ Ergänzend hierzu Art. 2 Abs. 5 RL (EU) 2016/800: „Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit.“

³⁹ Amtsblatt der Europäischen Union I. 132, S. 1; ⁴⁰ Amtsblatt der Europäischen Union I. 132, S. 2

sichtigung des Kindeswohls“ eine „für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern zuständige Einrichtung“ zu involvieren (Art. 5 Abs. 2). In diesem Zusammenhang drängen sich für die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig zwei Fragestellungen auf:

1. Decken sich die Definitionen des „Kindeswohls“ in RL (EU) 2016/800 und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)?
2. Welche „Einrichtung“ für „den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern“ ist in Artikel 5 gemeint?

Eine Beantwortung der Fragestellungen wird im Rahmen dieses Artikels schrittweise erfolgen. Vorab bleibt festzuhalten, dass die (örtlichen) Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht umhinkommen werden, entsprechende Strukturen vorzuhalten, die eine Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren unter Berücksichtigung des „Kindeswohls“ bzw. „Wohl des Jugendlichen“ ermöglichen.

Korrespondierend zu Artikel 5 ist Artikel 15 der RL (EU) 2016/800. Während sich Artikel 5 im Wesentlichen auf das Vor- bzw. Ermittlungsverfahren bezieht, zielt Artikel 15 auf das „Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des [Haupt-] Verfahrens“ und hier speziell auf die Begleitung während einer Gerichtsverhandlung ab. Vergleichbar zu Artikel 5 wird in Artikel 15 in der Begleitung genauso auf die Parameter „Kindeswohl“, „Gefährdung des Strafverfahrens“ wie auch „Geeignetheit“ des Trägers der elterlichen Verantwortung bzw. einer anderen dritten Person abgestellt. Die Besonderheit des Artikel 15 ist, dass er eine Ausnahmeregelung für den Fall trifft, wenn

- das Kind nicht durch einen Träger der elterlichen Verantwortung begleitet wird und das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen benannt hat oder
- wenn der vom Kind benannte Erwachsene von der „zuständigen Behörde“ nicht akzeptiert wird.

In diesem Fall „bestellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine andere geeignete Person zur Begleitung des Kindes. Diese Person kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortliche Einrichtung sein“ (Art. 15 Abs. 2). Neben den o. g. Fragestellungen, die es auch in diesem Kontext zu beantworten gilt, drängt sich hier die Frage auf, wie das Zusammenspiel der zu involvierenden Träger im Ernstfall funktionieren kann – von einer Klärung des Mandats und der Rolle der nichtelterlichen Begleitperson ganz abgesehen.

Artikel 7 der RL (EU) 2016/800 beschreibt das „Recht auf individuelle Begutachtung“. Auf der Grundlage dieses Artikels haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass „die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration“ berücksichtigt werden (Art. 7 Abs. 1). Um diese Bedürfnisse befriedigen zu können, soll das betroffene „Kind“ einer individuellen Begutachtung unterzogen werden. Es sollen insbesondere Informationen über die Persönlichkeit und den Reifegrad, aber auch zum familiären Hintergrund und der sozioökonomischen Situation eingeholt werden. Zudem soll „spezifischen Schutzbedürftigkeiten“ des Kindes Rechnung getragen werden (Art. 7 Abs. 2). Die RL 2016/800 lässt an dieser Stelle leider offen, was genau unter dieser sog. Schutzbedürftigkeit zu verstehen ist. Aus dem Gesamtzusammenhang und der grundlegenden Berücksichtigung der VN-KRK im Rahmen der Richtlinie liegt der Schluss allerdings nahe, dass in den verwandten Begrifflichkeiten eine hohe Deckungsgleichheit zur Terminologie der Kinder- und Jugendhilfe besteht. Gleichwohl muss hinsichtlich der Definition von „Kindeswohl“ im Sinne des SGB VIII und „dem Wohl des Jugendlichen“ im Sinne des JGG abstrahiert werden.

Artikel 7 definiert zudem, dass im Zuge einer individuellen Begutachtung auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen ist. Das heißt auch, dass „Umfang und Genauigkeit“ der ermittelten Informationen im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des jeweiligen Staates stehen müssen. Die Fragestellung dahinter lautet: Welche Informationen werden von der zuständigen Behörde benötigt, um im Kontext des Jugendstrafverfahrens eine adäquate Entscheidung zur Person des „Kindes“ treffen zu können? Dementsprechend muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, welche Informationen im Verfahren eingeholt werden müssen bzw. dürfen, um unter Berücksichtigung der Rechte des „Kindes“ eine angemessene Entscheidung treffen zu können. Letzteres schließt die Entscheidung darüber, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes – inklusive einer Bewertung präventiver Gesichtspunkte – getroffen werden müssen, mit ein.

Zusätzliche Parameter des Artikel 7 zur Durchführung einer individuellen Begutachtung sind normativ gehalten und regeln den frühestmöglichen Zeitpunkt der Durchführung (im Idealfall vor der Anklageerhebung), das Zusammenwirken verschiedener Professionen und deren Kompetenz („qualifiziertes Personal“ und „multidisziplinäres Vorgehen“; Art. 7 Abs. 7) sowie den obligatori-

schen Einbezug von Trägern der elterlichen Verantwortung. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis, dass das Recht auf individuelle Begutachtung nicht statisch anzulegen ist, sondern prozesshaft organisiert sein soll. „Wesentliche Änderungen der Elemente, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen“, unterliegen zudem einer Pflicht der kontinuierlichen Aktualisierung (Art. 7 Abs. 8).

Weitere elementare Bestandteile der RL (EU) 2016/800, die mitunter wesentlich auf die Gestaltung von Jugendstrafverfahren Einfluss nehmen, sollen an dieser Stelle zumindest kurz genannt werden:

- das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6),
- die ggf. notwendige Durchführung einer audiovisuellen Aufzeichnung der Befragung (Art. 9),
- die geforderte Begrenzung des Freiheitsentzugs sowie der Ausbau von Maßnahmen zur Haftvermeidung (Art. 10 und 11),
- die besondere Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 12),
- das grundsätzlich geltende Beschleunigungsgebot (Art. 13) sowie
- das Recht von Kindern auf Anwesenheit in und aktiver Teilnahme bei Verhandlungen (Art. 16).

Wenn man die EU-Richtlinie 2016/800 mit dem vor 17. Dezember 2019 geltenden deutschen Jugendstrafrecht bzw. Jugendgerichtsgesetz (JGG) vergleicht, stellt man fest, dass beide Rechtsvorschriften in der intendierten Wirkungsrichtung einen hohen Deckungsgrad aufweisen. Trotz der vergleichsweise hohen Verfahrensstandards in Jugendstrafverfahren kam der bundesdeutsche Gesetzgeber nicht umhin, Anpassungen in den einschlägigen Spezialgesetzbüchern vorzunehmen, die eine Neuausrichtung im Handeln der beteiligten Institutionen bedingen.

Alles neu und alles anders?

Vorweg: Der aus § 52 SGB VIII resultierende und an das Jugendamt adressierte Auftrag, in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken, hat sich nicht verändert. Immer noch hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 des JGG mitzuwirken (§ 52 Abs. 1 SGB VIII), immer noch soll das Jugendamt frühzeitig prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jun-

gen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, um im Zusammenwirken mit Staatsanwaltschaft und Gericht frühzeitig bestimmen zu können, ob durch eine bereits eingeleitete oder gewährte geeignete Jugendhilfeleistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht werden kann (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Immer noch sollen die zuständigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII), geltend vom Bekanntwerden der Tat bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens.⁴²

Auch methodisch hat sich in der Anlage und Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII i. V. m. §§ 38 und 50 Abs. 3 JGG erst einmal nichts verändert: Noch immer sind Gespräche mit jungen Menschen zu führen, die beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Noch immer sind Kinderschutzaspekte bei unter 18-Jährigen zu beachten und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten kontextuell einzubeziehen. Noch immer sind Daten zu erheben und zu verarbeiten. Und noch immer ist die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe angehalten, Termine bei Gericht wahrzunehmen und im weiteren Verlauf Termine zu koordinieren, wenn es um Abstimmungsprozesse zwischen den betroffenen jungen Menschen und anderen Institutionen bzw. Kooperationspartnern geht.

Was sich speziell im Wortlaut des § 38 JGG geändert hat und mittelbar Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Kinder- und Jugendhilfe nimmt, sind bedeutungsschwere Begrifflichkeiten, die dem Duktus der RL (EU) 2016/800 entnommen sind, ohne dass diese im Kontext des Jugendstrafverfahrens konkret mit Inhalten hinterlegt wurden. Beispiele dafür sind der Zusatz der „besonderen Schutzbedürftigkeiten“ (Abs. 2 S. 2), wenn es um die Ermittlung persönlicher Verhältnisse geht, oder das „Wohl des Jugendlichen“ (Abs. 7 S. 1), an dem sich das gesamte Verfahren orientieren soll. Dass dies gerade in der Kinder- und Jugendhilfe Friktionen hinsichtlich eindeutig bestimmter Begriffe wie „Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung“, „Schutzauftrag und -konzept“ oder der Qualifikation „Insoweit erfahrener Fachkräfte“ mit sich bringt, ist folgerichtig, hilft aber nicht in der Operationalisierung der Aufgabenstellung.

⁴¹ Vgl. hierzu das am 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. I S. 2128).

⁴² Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, München, 2013, S. 24 ff.

Ebenso wenig operationalisierbar erscheinen aus dem Gesetz resultierende Handlungsaufträge,

- die auf der Grundlage zeitlich unbestimmter Begriffe geschehen sollen (z.B. „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist...“ oder „...möglichst zeitnah Auskunft“; § 38 Abs. 3 S. 1 JGG),
- subjektive Interpretationen und Ermessensspielräume erlauben (z.B. bei möglicherweise auftretenden „bedeutsamen Umständen“, die ggf. „ergänzende Nachforschungen“ erfordern; § 38 Abs. 3 S. 3 JGG) oder
- die eine Art Ausfallbürgschaft bei Wegfall von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern durch „eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person“ optional garantieren sollen, ohne dass diese „Person“ in Funktion und Rolle eindeutig zu bestimmen ist (vgl. § 67 Abs. 3 JGG bzw. § 67a Abs. 4 JGG).

Gerade der letztgenannte Punkt der Ausfallbürgschaft schlug in Bayern hohe Wellen und ist hinsichtlich seines verpflichtenden Charakters in der Umsetzung noch nicht abschließend geklärt.

Zeitabläufe, Zugänge und Mitwirkungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Stadien

Was sich durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren maßgeblich ändern wird, sind Zeitpunkte einer möglichen Intervention durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie Varianten in der Kontaktgestaltung mit den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. den „Trägern der elterlichen Verantwortung“. Damit verbunden sind neue Routinen in der Gestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens wie auch eine Umwuchtung des Arbeitsschwerpunkts, vom Hauptverfahren ins Ermittlungs- bzw. Vorverfahren. Hinzu kommt, dass generell Kooperationsbeziehungen neu abzustimmen und zumindest mit einem Akteur, dem Rechtsbeistand bzw. der „notwendigen Verteidigung“, grundlegend neu zu gestalten sind.

Anhand der nachfolgenden Beispiele lässt sich aufzeigen, worin neue Herausforderungen liegen und welche konkreten Chancen sich zur Neuausrichtung für die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe bieten.

§ 70 JGG [Mitteilungen an amtliche Stellen] ist nicht gänzlich neu gefasst. In Abs. 2 wird allerdings neu

geregelt, dass die Jugendgerichtshilfe von der Einleitung des Verfahrens „spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten“ ist. In Abs. 2 S. 2 wird dann noch eine Ausnahme für den Fall beschrieben, dass die Jugendgerichtshilfe „unverzüglich“ nach einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung unterrichtet werden muss. Dadurch ergibt sich eine frühere Kenntnisnahme für die Jugendgerichtshilfe darüber, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Während in der Vergangenheit abzuwarten war, bis die Ermittlungsbehörden ihre Arbeit abgeschlossen und in einem – in der Regel – Polizeibericht niedergelegt hatten, kann nun bereits zum ersten Zeitpunkt der Information bzw. Unterrichtung ein Gesprächsangebot an die jungen Menschen erfolgen. Damit wird der erstmögliche Interventionszeitpunkt in ein sehr frühes Stadium des Verfahrens vorverlegt. Bislang vergingen zwischen (polizeilicher) Ermittlungstätigkeit, einschließlich Beweismittelsicherung und Zeugenvernehmungen, und dem Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft oftmals Wochen und Monate. Dieses erste Momentum des Bekanntwerdens der Tat qua polizeilicher Unterrichtung kann durch die in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aktiv genutzt werden, auch um dem o.g. Prüfauftrag gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII frühestmöglich nachkommen zu können. So kann in einer ersten Aktivität mehr als nur eine „Kenntnisnahme“ des Sachverhalts erfolgen. Es können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe örtliche und sachliche Zuständigkeiten geprüft, Anhaltspunkte für „schutzwürdige Interessen“ oder eine Kindeswohlgefährdung (bei Jugendlichen) gesammelt und – sofern es die Informationslage zulässt – bereits ein erster Vorschlag zur Verfahrenserledigung an die zuständige Staatsanwaltschaft gemacht werden. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn das Verfahren unabhängig von Sanktionen durch die Staatsanwaltschaft „folgenlos“ eingestellt wird. Ein Abwarten bis die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als „Herrin des Verfahrens“ entscheidet, ist nach wie vor wenig zielführend und widerspricht dem Gedanken der RL (EU) 2016/800 hinsichtlich einer „zügigen Bearbeitung“ (Art. 13).

Kritisch lässt sich anmerken, dass erste Erfahrungswerte mit der frühen Unterrichtung gemäß § 70 Abs. 2 JGG aus der Praxis belegen, dass die an die Jugendhilfe in Strafverfahren übersandten Informationen sehr rudimentär sind und wenig Anknüpfungsmöglichkeiten für

einen tatbezogenen Dialog mit den jungen Menschen bieten.

Durch die frühe Unterrichtung gemäß § 70 Abs. 2 JGG sowie der möglichen frühen Beteiligung im Zuge der §§ 67 Abs. 3 und 67a Abs. 4 JGG wird es der Jugendgerichtshilfe per se ermöglicht, frühzeitig mit ihren Nachforschungen zu beginnen (vgl. § 38 Abs. 2 und 3 JGG). Vor allem im Kontext des neuen § 46a JGG [Anklage vor Berichterstattung] wird deutlich, welchem Stellenwert der sog. ersten Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe beigemessen wird. Diese erste Berichterstattung, die nicht zwangsläufig in Schriftform erfolgen muss, kann mitunter dazu beitragen, dass auf eine Anklageerhebung verzichtet wird. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass auch ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe die Anklage erhoben werden kann, wenn dies „dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird“ (§ 46a S. 1 JGG). Für die in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich daraus mehrere Verpflichtungen. Erstens, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und vor der Anklageerhebung über das Ergebnis der Nachforschungen Bericht erstattet wird und zweitens, dass dieser Bericht dem Gebot der fortlaufenden Aktualisierung unterliegt, d. h. dass „ergänzende Nachforschungen“ angestellt werden müssen, wenn wesentliche Änderungen „bedeutsamer Umstände“ eintreten (§ 38 Abs. 3 S. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 JGG). Für eine mögliche Neuausrichtung der Jugendhilfe in Strafverfahren bedeutet dies, dass der Prozess der Informationssammlung bzw. Datenerhebung durchweg neu anzulegen ist und kein statisches Ereignis im Verfahrensablauf darstellt.

Vor dem Hintergrund eines hohen Fallaufkommens und knapper Terminierungen wird sich in der Praxis allerdings zeigen müssen, wie ein kontinuierliches Gesprächsangebot durch die mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden kann und wie sich im Zusammenspiel mehrerer Akteure mehrere Termine mit den betroffenen jungen Menschen und den „Trägern der elterlichen Verantwortung“ realisieren lassen.

Drittes und letztes Beispiel für eine empfohlene Neuausrichtung der Jugendhilfe in Strafverfahren soll die gesetzlich angelegte verpflichtende Teilnahme bzw. Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der

Hauptverhandlung sein. Wie bereits ausgeführt, ist die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Hauptverhandlung keine Neuerung im JGG. § 50 Abs. 3 JGG war auch in seiner alten Fassung einschlägig. Neu ist, dass die Gerichte angehalten sind, „in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin“ Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe verzichtet werden und ein schriftlicher Bericht verlesen werden. Beide neuen Regelungen stellen in erster Linie die Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht auf die Probe, und das in zweierlei Hinsicht: Durch die Terminierung des Jugendgerichts soll eine faire und realistische Teilnahme der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Zum anderen soll durch beide Akteure sichergestellt werden, dass § 38 Abs. 7 JGG, d. h. eine Nichtteilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung und das Verlesen eines schriftlichen Berichts, nur den Ausnahmetatbestand erfüllen kann. § 38 Abs. 7 JGG benennt dafür im Wesentlichen zwei sich wechselseitig bedingende Parameter: Die „Umstände des Falles“ und das „Wohl des Jugendlichen“. Während das Jugendgericht und im Vorverfahren auch die Jugendstaatsanwaltschaft auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 38 Abs. 3 JGG ohne Weiteres verzichten können, wird der Jugendgerichtshilfe dieser auch in Teilen mögliche Verzicht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung lediglich per Antrag offengelegt. Hierin liegt die Herausforderung bzw. die Notwendigkeit der Neuinterpretation des bisher gültigen fachlichen Standards: Der Regelfall muss die Gewährleistung der Teilnahme an der Hauptverhandlung durch die Jugendgerichtshilfe sein (vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 JGG). Nur so kann sichergestellt werden, dass alle bedeutsamen Gesichtspunkte des Einzelfalles tagesaktuell und mit dem gebotenen fachlichen Nachdruck an das Gericht und die Staatsanwaltschaft adressiert werden können. Dabei ist es nur folgerichtig, dass regelhaft diejenige Person in den Gerichtstermin entsandt wird, die auch tatsächlich die Nachforschungen zur Person des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst durchgeführt hat (vgl. § 38 Abs. 4 S. 2 JGG) und die ggf. über die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlichen Zusagen treffen kann.

Eine Diskussion um die Sicherstellung des fachlichen Standards und Prüfung einer aktiven Teilnahme im Rahmen der Hauptverhandlung muss vor dem Hintergrund organisatorischer Fragen wie auch im Wissen um

kriminologische Wissenstatbestände geführt werden. Gerade in den bayerischen Flächenlandkreisen, wo mitunter große Anfahrtswege zum Gerichtsort zurückzulegen sind, aber auch in Stadtgerichtsbezirken, in denen mehrere Jugendrichter teils unabhängig voneinander ihre Sitzungen terminieren, wird die organisatorische Herausforderung darin liegen, die faktisch angelegten Unvereinbarkeiten einer personenbezogenen Teilnahme möglichst gering zu halten. Aufgrund kriminologischen Wissens ist dann noch abzuwägen, wie viel Einwirkung bzw. Begleitung durch eine Fachkraft der Jugendhilfe in Strafverfahren notwendig ist, um den Gedanken von Ubiquität, Episodenhaftigkeit und Spontanbewährung nicht entgegenzustehen.

Was der Diskussion um fachliche Standards an dieser Stelle zusätzliche Brisanz bzw. Würze verleiht ist die Tatsache, dass bei einer fehlenden Verzichtserklärung und Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung „dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ etwaige Verfahrenskosten auferlegt werden können (vgl. § 38 Abs. 4 S. 3 JGG). Inwieweit rechtsdogmatisch und automatisch davon ausgegangen werden kann, dass spätestens zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in jedem Einzelfall fachlich fundierte Berichte vorliegen, muss angesichts des Ermessensspielraums darüber, wie die involvierten Träger der Jugendhilfe ihre Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII definieren, zumindest hinterfragt und im Zweifelsfall kooperativ abgestimmt werden. Zu empfehlen wäre beispielsweise eine Abstimmung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und eine Differenzierung in Bezug auf Stellungnahmen zur Diversionseignetheit, dem kurzfristig erforderlichen Gutachten in Haftsachen und dem langfristig vorzubereitenden Bericht im Rahmen der Hauptverhandlung.⁴³

Völlig ungeklärt ist aus der Sicht der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Kinder- und Jugendhilfe die Handhabung des § 51 Abs. 6 JGG [Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten]. Verkürzt wiedergegeben besagt dieser Paragraf, dass Eltern bzw. gesetzliche Vertreter für einen „nicht unerheblichen Teil“ von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden können. Und sofern keiner anderen „für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person“ die Anwesenheit gestattet wird, hat ein „für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe“ anwesend zu sein. Im Gegensatz zum

Referentenentwurf hat der Bundesgesetzgeber hier zumindest erkannt, dass dieser Vertreter der Jugendhilfe aufgrund von Rollendiffusion und unklarer Auftragsituation nicht zugleich der Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein kann. Wer aber diese Funktion konkret wahrnehmen kann und wer dies zeitnah im Rahmen der Hauptverhandlung (oder bereits im Vorfeld) organisatorisch auf den Weg bringen soll, bleibt offen.

Ein Blick nach vorn – notwendige Neuausrichtung des Praxisfelds

Der eingangs skizzierte Fahrplan der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und dessen Umsetzung im bundesdeutschen Jugendstrafrecht zeigt, dass eine Befassung mit tradierten Diensten und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie auch vermeintlich etablierten Qualitätsstandards nottut. So gilt es nicht nur, das Praxisfeld unter qualitativen Gesichtspunkten zu entwickeln, vielmehr müssen Strukturen in Einrichtungen und Diensten neu angelegt und in Kooperation neu ausgelegt werden. Dass die notwendige Entwicklung neuer Strukturen und Kooperationsbeziehungen nicht von heute auf morgen vollzogen werden kann, liegt auf der Hand. Dafür bietet das neue JGG noch zu viele unbekannte bzw. nicht eindeutig bestimmte Variablen, z.B. in Bezug auf die Vergleichbarkeit von „Kindeswohl“ und „Wohl des Jugendlichen“ oder die Umsetzung von Elternrechten und Rechten von „Trägern der elterlichen Verantwortung“. Hier wäre eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten sicher sinnvoll gewesen, um Missverständnissen vorzubeugen und keine Unsicherheiten bei der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich kinderschutzrelevanter Aspekte zu produzieren. Müßig ist es in diesem Zusammenhang leider auch, die fehlende Umsetzung des Art. 20 RL (EU) 2016/800 zu bemängeln, nämlich die Schulung von Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf „Rechte von Kindern, geeignete[n] Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache“, um der geforderten „besonderen Sachkunde“ Rechnung zu tragen.

Wie dem auch sei, die Bemühungen des Bundesgesetzgebers um eine Steigerung des Grades der Verbindlichkeit in der Kooperation zwischen den in Jugendstrafver-

⁴³ Vgl. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 29.11.2018. Download unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html. Letzter Zugriff am 09.03.2020.

fahren mitwirkenden Akteuren und insbesondere die Stärkung der Verfahrensrechte von „Kindern“ sind ernst zu nehmen. Die in Jugendstrafverfahren mitwirkende Kinder- und Jugendhilfe tut gut daran, die sich dadurch bietende günstige Gelegenheit zur Neuausrichtung zu ergreifen und diese mit der gebotenen Besonnenheit zu diskutieren – nicht nur vor dem Hintergrund möglicher Mehraufwände und Kostensteigerungen. Zu Letzterem wird man auch erst nach einer empirischen Untersuchung der ersten Konsolidierungsphase und Implementierung neuer Strukturen valide Aussagen treffen können. Es kann genauso möglich sein, dass die oben beschriebene Umwuchtung von Arbeitsprozessen im Ergebnis keine signifikanten Steigerungen in den mittleren Bearbeitungszeiten mit sich bringen wird, vorausgesetzt, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe beginnen in ihrer Beschreibung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII nicht bei null.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wird den Prozess der Gesetzesumsetzung in der Fachpraxis eng begleiten und seine Produkte daraufhin anpassen. Betroffen sind hier zuvorderst die Veröffentlichungen zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) wie auch die fachlichen Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Ihre Rückmeldungen und Erfahrungswerte aus der Praxis nehmen wir dabei gerne auf.



JUGENDHILFESTATISTIK

FALLZAHLENENTWICKLUNG IN DER JUGENDHILFE IN BAYERN

Zur Entwicklung der Fallzahlen bei den Erzieherischen Hilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Bayern

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 121.417 Hilfen zur Erziehung – einschließlich Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) – in Anspruch genommen, dies sind 3.229 Leistungen mehr als im Vorjahr (+2,73%). Insgesamt 133.402 junge Menschen wurden von diesen Hilfen erreicht (+4,95%).

Von den 133.402 jungen Menschen, die im Jahr 2018 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) erhalten haben, sind 42,8% weiblich.

Der Anteil der jungen Menschen, in denen ein Elternteil bei Hilfebeginn alleine ohne (Ehe)Partner (mit / ohne weitere/n Kinder/n) lebt, liegt im Jahr 2018 bei 36,0%. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug in der Familie bei Hilfebeginn beträgt 21,3%. Bei 34,7% der Hilfe empfangenden jungen Menschen / Familien war bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen

Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 18,3% liegt.

Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2018)	
Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	121.417
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	133.402
davon männlich*	57,2%
davon weiblich	42,8%
Eckwerte 2018:	
Anteil der Alleinerziehendenfamilien (bei Hilfebeginn)	36,0%
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	21,3%
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	34,7%
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	18,3%
<small>* Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.</small>	

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

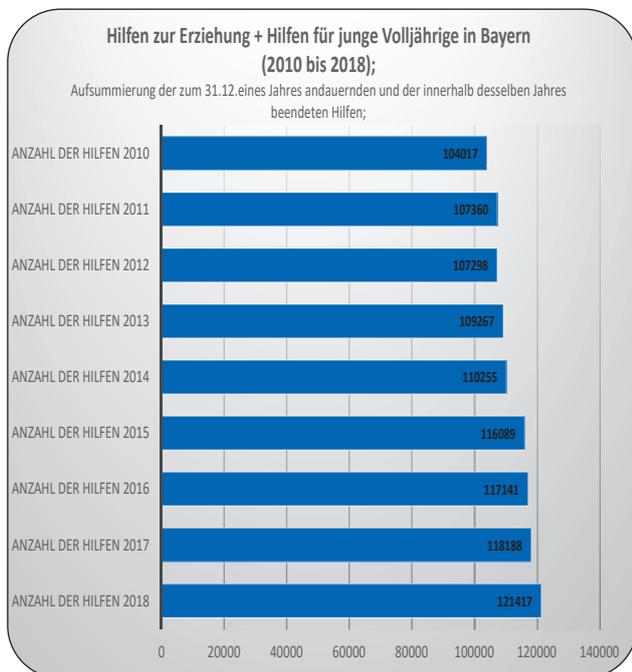
Lässt man bei der Fallzahlenbetrachtung die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII außer Acht, liegt der Anteil der Hilfe empfangenden jungen Menschen / Familien, in denen ein Elternteil bei Hilfebeginn alleine ohne (Ehe-) Partner lebt, als auch der Anteil der Hilfe beziehenden

Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles deutlich höher:

Hilfen zur Erziehung auf einen Blick (ohne Erziehungsberatung) in Bayern	
Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2018)	
Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	57.273
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	69.258
davon männlich*	59,7%
davon weiblich	40,3%
Eckwerte 2018:	
Anteil der Alleinerziehendenfamilien (bei Hilfebeginn)	37,8%
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	40,3%
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	45,8%
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	30,0%
* Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PSiG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.	

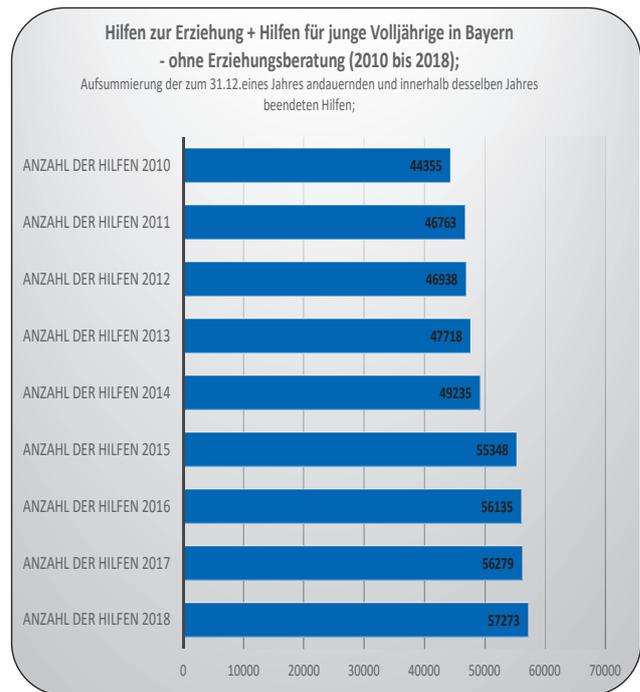
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Ganz ähnlich wie im bundesdeutschen Durchschnitt zeigt sich auch in Bayern im Zeitverlauf seit 2010 für die Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) ein Anstieg des Fallzahlenvolumens um 16,7%. Am auffälligsten ist hier der Anstieg im Jahr 2015:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

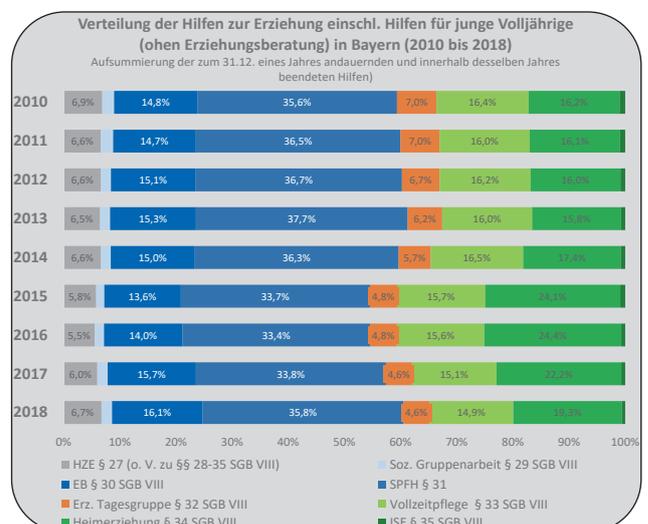
Lässt man wiederum die Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) außen vor, so ergibt sich im Zeitverlauf in Bayern ein Anstieg des Fallzahlenvolumens bei den Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige von 29,2% – am stärksten fällt hier der Anstieg von 2014 auf 2015 ins Auge (+12,4%):



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Ein Blick auf die prozentuale Verteilung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) im Jahr 2018 in Bayern zeigt, dass es sich bei mehr als der Hälfte der Hilfen um ambulante Hilfen zur Erziehung handelt. Gut ein Drittel der Hilfen entfallen auf die Heimerziehung und die Vollzeitpflege.

Im Zeitverlauf betrachtet, fällt insbesondere die deutliche Zunahme bei den Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII in den Jahren 2015 und 2016 und daraus resultierend der leicht abnehmende Anteil der ambulanten Hilfen ins Auge:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Zur Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Im Jahr 2018 wurden in Bayern insgesamt 19.041 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Dies sind 1.885 Leistungen mehr als im Vorjahr bzw. ein Anstieg um 11%.

Von den 19.041 jungen Menschen aus Bayern, die im Jahr 2018 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten haben, sind 31,5% weiblich.

Der Anteil der seelisch behinderten jungen Menschen, bei denen ein Elternteil bei Hilfebeginn alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) lebt, liegt im Jahr 2018 bei 28,5%. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug in der Familie bei Hilfebeginn beträgt 23,6%. Bei 29,1% der seelisch behinderten jungen Menschen aus Bayern war bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 13,3% liegt.

Hilfen zur Erziehung auf einen Blick (incl. Erziehungsberatung) in Bayern

Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2018)	
Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	121.417
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	133.402
davon männlich*	57,2%
davon weiblich	42,8%
Eckwerte 2018:	
Anteil der Alleinerziehendenfamilien (bei Hilfebeginn)	36,0%
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	21,3%
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	34,7%
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	18,3%
* Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.	

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Betrachtet man die Anzahl der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII in Bayern im Zeitverlauf von 2010 bis 2018, so ist insgesamt ein Anstieg um 67,2% feststellbar. Auffällig ist außerdem, dass hier männliche Hilfeempfänger deutlich überrepräsentiert sind:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2018; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.



SABINE NIEDERMEIER

ÄNDERUNGEN IM SGB VIII

ZWEITES DATENSCHUTZ-ANPASSUNGS- UND UMSETZUNGSGESETZ EU

Am 26. November 2019 ist das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU in Kraft getreten (veröffentlicht in: BGBl. 2019 I, 1626). Das Gesetz verfolgt den Zweck, datenschutzrechtliche Regelungen in rund 150 verschiedenen Gesetzen an die neuen Vorgaben zum Datenschutz durch die 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzupassen. Das Sozialdatenschutzrecht im SGB X wurde bereits 2018 angeglichen, ebenso der Bundesdatenschutz und das Bayerische Datenschutzgesetz.

Die Aktualisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB VIII (§§ 61 – 68) erfolgte erst jetzt durch Art. 129 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU.

Änderungen im Einzelnen

I. Redaktionelle Änderungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII

Sie wurden lediglich redaktionell an die Terminologie der DSGVO angepasst. Die Wörter „erheben und verwenden“ (von Sozialdaten) wurden jeweils durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt. Die DSGVO definiert die Verarbeitung von Daten gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Oberbegriff, der alle Einzelvorgänge (erheben, speichern, verwenden etc.) erfasst.

II. Informationspflichten gem. § 68 Absatz 1 SGB VIII

Inhaltlich geändert wurde ausschließlich § 68 SGB VIII – Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft. Wie bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO normiert § 61 Abs. 2 SGB VIII, dass für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger nur § 68 SGB VIII gilt. Es handelt sich daher um eine Sonderregelung für den Datenschutz.

Da bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen sind, wurde § 68 SGB VIII um eine Regelung ergänzt, die den Besonderheiten in der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft Rechnung trägt.

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII bestehen die Informationspflichten bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und

2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

Es handelt sich demzufolge um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO.

Die Informationspflichten sind bei der Erhebung von personenbezogenen Daten in der Weise zu erfüllen, dass die Betroffenen zum Beispiel darüber informiert werden, wer Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist, für welchen Zweck die Daten verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht, wie lange die Daten gespeichert werden und an welche Empfänger die Daten gegebenenfalls übermittelt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1, 2, Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO). Diese Informationen werden in der Regel mittels schriftlichen Formblättern (sog. Datenschutzhinweisen) oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Jugendamtes erteilt.

Der Beistand, Amtspfleger bzw. Amtsvormund muss gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung abwägen, inwieweit das Kind oder der Jugendliche in die Vorgänge der Datenerhebung miteinbezogen oder vor der Weitergabe von Daten an Dritte, die er gegenüber seinem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund preisgegeben hat, geschützt werden sollte. Die Gesetzesbegründung erwähnt in diesem Zusammenhang als Beispiel den sexuellen Missbrauch in der Familie (vgl. BT Drs. 19/4674, S. 399 oben). In einem solchen Fall kann je nach Interessenlage die Erteilung der Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO unterbleiben.

Die Einschränkung der Informationspflichten aus den Artikeln 13 und 14 DSGVO dient folglich dem Schutz des unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen.

III. Auskunftsrecht gemäß

§ 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII

Das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten wurde neu geregelt, da der vorrangig anzuwendende Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO jeder Person ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten gibt. Dieses weitgehende Auskunftsrecht musste daher an die Besonderheiten im Bereich der Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften angepasst werden.

1. Wie bereits im bisherigen Recht regelt § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII für inzwischen volljährige Personen, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden haben, ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

Dieses Recht besteht jedoch dann nicht, soweit dies mit der Wahrung der Interessen des Betroffenen nicht vereinbar ist und die Erfüllung der Aufgaben des Beistands, Amtspflegers oder Amtsvormundes gefährdet ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden (Gleichklang mit der Einschränkung der Informationspflicht gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

2. Darüber hinaus gilt § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII – im Unterschied zum bisherigen Recht – nunmehr auch für alle anderen Personen, die im Zusammenhang mit einer Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Vormundschaft Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten begehren. Hierzu gehören neben unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Minderjährigen auch Elternteile oder Verwandte einer Person, die unter Beistandschaft steht oder stand, sowie sonstige Dritte.
3. Das Auskunftsrecht von Minderjährigen nach beendeter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft ergibt sich aus § 68 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Danach kann ihnen Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen und kein Ausschlussgrund nach § 68

Abs. 3 S. 1 SGB VIII gegeben ist. Die Entscheidung steht demzufolge im pflichtgemäßen Ermessen der Fachkraft.

4. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten gem. § 68 Abs. 3 S. 3 SGB VIII, solange der junge Mensch minderjährig und der Elternteil berechtigt ist, die Beistandschaft zu beantragen und kein Ausschlussgrund nach § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII vorliegt.

Auf den ersten Blick erscheint dieses neue „verschachtelte“ Auskunftsrecht in § 68 Abs. 3 SGB VIII verwirrend. Hält man sich jedoch vor Augen, dass die Einschränkung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dem Schutz der Interessen und der Aufgabenerfüllung im Bereich von Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dient, so muss sich dies konsequenterweise auch in der Einschränkung des entsprechenden Auskunftsrechts niederschlagen.



AUS DER ARBEITSGRUPPE KOSTEN UND ZUSTÄNDIGKEITSFRAGEN

BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

1. Zusammenführung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Bereich junge Volljährige

Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen oder von jungen ausländischen Volljährigen Jugendhilfe geleistet, erhalten die öffentlichen Jugendhilfeträger die aufgewendeten Jugendhilfekosten von den bayerischen Bezirken im Regelfall in voller Höhe erstattet.

Die Bezirke erhalten derzeit für die mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern in diesem Zusammenhang abgerechneten Kosten eine Refinanzierung durch die Regierungen als zuständige Behörden nur für unbegleitete ausländische Minderjährige in voller Höhe.

Für junge ausländische Volljährige (ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige) erstattet der Freistaat Bayern den Bezirken derzeit unter Hinweis auf deren Zuständigkeit für Kostenerstattungen im eigenen Wirkungsbereich nach Art. 52 AGSG nur eine Tagespauschale in Höhe von 40,00 Euro für maximal 12 Monate, die als freiwillige Leistung des Landes ohne entsprechenden Rechtsanspruch deklariert wird.

Die Kommunalen Spitzenverbände kritisieren diese Erstattungspraxis im Hinblick auf die Gesetzesformulierung des § 89d Abs. 1 SGB VIII, nach der das Land dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten hat, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Menschen oder nach der Zuweisungsentcheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Nach der Legaldefinition des „jungen Menschen“ in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII umfassen die aufgewendeten Kosten damit auch die im Rahmen der Fortführung von Minderjährigenhilfen für junge ausländische Volljährige aufgewendeten Kosten in voller Höhe.

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern daher vom Freistaat an dieser Stelle für die örtlichen Jugendhilfe-

träger eine vollständige Erstattung von Jugendhilfekosten sowohl für den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wie auch der jungen ausländischen Volljährigen (ehemals unbegleitete ausländische Minderjährige). Die landesrechtliche Sonderregelung des Art. 52a Abs. 1 S. 1 AGSG zur Einschränkung des Umfangs der Kostenerstattung auf den Bereich der Minderjährigen widerspricht insoweit der vorrangigen bundesrechtlichen Verpflichtung des Landes durch § 89d Abs. 1 SGB VIII. Landesrecht könne eine bundesgesetzliche Regelung ohne entsprechenden Landesrechtsvorbehalt insoweit nicht außer Kraft setzen.

Daneben würden die Kommunen bei Beibehaltung der Rechtsauffassung zur Kostenerstattungsregelung des Art. 52 AGSG im Wege der Bezirksumlage unangemessen belastet und der Freistaat Bayern insoweit unangemessen entlastet.

2. Änderungen durch das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) vom 04.08.2019 (BGBl. I Nr. 29 vom 08.08.2019, S. 1131 ff.) hat einige Änderungen gebracht, die auch Auswirkungen auf Verfahren unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in der Jugendhilfe haben können.

a) Artikel 1 Nr. 9: Änderung des § 17 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)

Durch die Anfügung einer neuen Nummer 12 in § 17 Abs. 1 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) sind künftig auf Anfrage an das Zollkriminalamt unter anderem bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Daten über das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Diese Regelung trat zum 01.11.2019 in Kraft

Ob und ggf. welche Auswirkungen diese Gesetzesänderung mit sich bringt, ist derzeit noch nicht absehbar.

b) Artikel 1 Nr. 14: Änderung des § 22 Abs. 1 AZRG

Seit Einfügung einer neuen Nr. 8c in § 22 Abs. 1 S. 1 AZRG können mit Wirkung vom 09.08.2019 nunmehr auch Jugendämter zum Abruf von Daten der betroffenen Personen im automatisierten Verfahren durch die Registerbehörde zugelassen werden. Eine Zulassung ist unter den in § 22 Absätze 2 - 4 AZRG beschriebenen Voraussetzungen möglich.

Mit der Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs könnten sich bislang aufgetretene Probleme in der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden wie z.B. mit dem Landesbeauftragten im Sinne des § 133a Abs. 1 AVSG in Bayern bzw. möglicher beteiligter Jugendhilfebehörden in anderen Bundesländern entschärfen.

c) Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c): Einfügung § 23 Abs. 4 AZRG (neu)

Zur Aufbereitung der statistischen Daten übermittelt die Registerbehörde dem Statistischen Bundesamt mit Wirkung zum 09.08.2019 nach dem neu eingefügten § 23 Abs. 4 AZRG bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowohl die Behördenkennziffer der zuständigen Ausländerbehörde als auch des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme und des endgültig zuständigen Jugendamts.

d) Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c): Einfügung § 71 Abs. 4 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Dem § 71 Abs. 4 AufenthG wurde ein neuer Satz 4 angefügt, nach dem künftig auch Aufnahmestellen im Sinne des § 44 Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Tätigkeit in Amtshilfe befugt sind,

ererkennungsdienstliche Maßnahmen bei unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen vorzunehmen. Die ererkennungsdienstlichen Maßnahmen sollen in kindgerechter Weise im Beisein des für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes durchgeführt werden. Diese Regelung gilt seit dem 09.08.2019.

Der zusätzliche Zeitaufwand für die Jugendämter durch diese Neuregelung kann nur in Abhängigkeit von den künftigen Fallzahlentwicklungen beurteilt werden.

e) Artikel 6: Einfügung § 42a Abs. 3a SGB VIII (neu):

Dem § 42a SGB VIII wurde mit Wirkung vom 09.08.2019 ein neuer Absatz 3a hinzugefügt.

Die Jugendämter haben danach dafür Sorge zu tragen, dass für unbegleitete ausländische Minderjährige unverzüglich ererkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des AufenthG durchgeführt werden, wenn Zweifel über deren Identität bestehen.

Der eingefügte Satz soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BtDrs. 19/8752 vom 27.03.2019 – Gesetzentwurf zum 2. DAVG) deutlich machen, dass zu einer angemessenen Jugendhilfe für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige auch die ererkennungsdienstliche Behandlung zum Zweck der weiteren Identifizierbarkeit der jungen Menschen gehört und darüber hinaus dafür sorgen, dass längere unerlaubte Aufenthalte im Bundesgebiet verhindert werden.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1. Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019

Das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 ist in großen Teilen am 01.01.2020 in Kraft getreten (BGBl. I 2019_Nr. 44_S. 1948 ff.).

Mit Artikel 8 des Gesetzes wird das SGB VIII an folgenden Stellen geändert:

- a) Der durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a) neu formulierte § 45 Abs. 6 S. 2 SGB VIII verpflichtet die regionalen Entgeltkommissionen, bei der Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen neben den Trägern der Sozialhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe entsprechend zu beteiligen, wenn und soweit die Mängelbeseitigung Auswirkungen auf bereits mit diesen Trägern bestehende Vereinbarungen über Entgelte oder Vergütungen nach § 134 SGB IX bzw. § 76 SGB XII haben kann.

Darüber hinaus werden die Entgeltkommissionen nach den durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b) neu formulierten Sätzen 4 und 5 der Vorschrift künftig verpflichtet, die genannten Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe anzuhören, bevor einem Einrichtungsträger Auflagen erteilt werden sollen. Die Inhalte der Auflagen sind nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vereinbarungen mit den genannten Trägern auszugestalten.

- b) Mit Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 81 SGB VIII durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes wird ausdrücklich die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger betont, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX zusammenzuarbeiten.

Hier bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Konkretisierung in Bayern positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Jugendhilfe und den Bezirken als Eingliederungshilfeträger haben wird.

- c) Nach der seit 01.08.2019 geltenden Fassung des § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII konnte die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur bei Bezug bestimmter Sozialleistungen wie Grundsicherung nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, unterhaltssichernden Leistungen nach dem AsylbLG sowie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem WoGG als unzumutbar angesehen werden. Eine Zumutbarkeitsprüfung für Geringverdienende war damit nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgeschlossen. Das Bundesfamilienministerium hatte zwar mit Schreiben vom 04.04.2019 darauf hingewiesen, dass eine Schlechterstellung von Eltern mit niedrigem Einkommen durch den Gesetzgeber nicht geplant war und die Jugendhilfeträger darum gebeten, die Zumutbarkeitsprüfung vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz geplanten Wiederherstellung des status quo ante im Interesse der Betroffenen wie bisher beizubehalten.

Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes formuliert § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII mit Wirkung bereits ab 06.12.2019 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes, Artikel 13) wie folgt:

„Absatz 2 S. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Mit dieser erweiterten Verweisung wird sichergestellt, dass die zumutbare Belastung auch für Geringverdiener ohne entsprechenden Sozialleistungsbezug nach den Kriterien der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII zu prüfen ist.

2. Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für Eltern hörbehinderter Kinder

Eltern können ihren Erziehungsauftrag nur dann angemessen erfüllen, wenn sowohl Eltern als auch ihre Kinder in der Lage sind, verbal oder nonverbal miteinander zu kommunizieren.

Ganz wesentlicher Teil ist dabei auch die sprachliche Kommunikation.

Können Eltern wegen Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit ihrem Kind interagieren, hat dies im Regelfall bereits für sich genommen einen erzieherischen Bedarf zur Folge. Versuchen Eltern oder Elternteile, über einen Hausgebärdensprachkurs die Kommunikation mit ihrem Kind zu erlernen, können die Kosten für derartige Kurse unter Umständen im Rahmen einer bereits gewährten Hilfe zur Erziehung übernommen werden.

Diese Auffassung vertritt auch das DIJuF in seinem Rechtsgutachten S 2.510/J 9.140 LS vom 19.02.2015 (JAmt Heft 2/2015, S. 87).

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt teilt die Rechtsauffassung des DIJuF mit der fachlichen Einschränkung, dass sich ein möglicher Anspruch der Eltern auf Übernahme eines Hausgebärdensprachkurses nicht als isolierte flexible Hilfe zur Erziehung auf § 27 Abs. 2 SGB VIII stützen kann, sondern lediglich im Kontext einer erzieherischen Hilfe nach §§ 28 bis 35 bzw. § 35a SGB VIII gewährt werden kann.

Nehmen Eltern aufgrund ihrer eigenen Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung Gebärdensprachkurse in Anspruch, handelt es sich dabei nach übereinstimmender Meinung der Praxis um Leistungen der Elternassistenz im Sinne des § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 SGB IX, für die Jugendhilfe im Regelfall nicht Rehabilitations-träger sein kann (DVfR zu Elternassistenz).

3. Höhe der Kostenerstattung nach § 89c SGB VIII

Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, bleibt der bisher zuständige Träger nach § 86c SGB VIII

so lange zur Weitergewährung der Leistung zuständig, bis der nunmehr zuständig gewordene Träger die Leistung fortsetzt.

In diesen Fällen hat der vorläufig leistende Träger nach § 89c SGB VIII dem Grunde nach einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem zuständig gewordenen Träger. Allerdings hat er die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers angemessen zu berücksichtigen und die erstattungsfähigen Kosten unter Beachtung des Nettoprinzips so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet gleichzeitig, dass der insgesamt entstandene Jugendhilfeaufwand um alle Beträge (z.B. Kostenbeiträge) zu bereinigen ist, die tatsächlich zugeflossen sind. Fiktiv mögliche Beträge oder errechnete Kostenbeiträge, die jedoch tatsächlich von den Verpflichteten nicht gezahlt wurden, stellen nach einhelliger Meinung der Praxis jedoch keine Einnahmen dar, die unter Beachtung des Nettoprinzips vom Kostenerstattungsanspruch abzusetzen wären. Die Absetzung tatsächlich nicht zugeflossener Beträge kann vom erstattungspflichtigen Träger nicht begehrt werden. Dies gilt umso mehr, wenn der kostenerstattungsberechtigte Träger ggf. weitere Zahlungen erwartet und insoweit zusichert, dem erstattungspflichtigen Träger später eingehende Beträge rückzuerstatten.

4. Mögliche Anschlussleistungen der Jugendhilfe bei Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege im Rahmen der Brüssel-IIa-VO

Wird ein Pflegekind durch Behörden eines europäischen Nachbarstaates bei einer sorgeberechtigten verwandten Pflegeperson untergebracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat, ist nach herrschender Meinung die Durchführung eines Konsultationsverfahrens im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EG) (kurz: Brüssel-IIa-VO) vom 27. November 2003 notwendig, da es sich hierbei um die grenzüberschreitende Unterbringung eines ausländischen Kindes in Bayern handelt.

Erfolgte die Unterbringung des Kindes bei der verwandten Pflegeperson allerdings bereits im europäischen Ausland und reist diese Pflegeperson danach gemeinsam mit dem Pflegekind nach Bayern ein, handelt es sich nicht um eine grenzüberschreitende Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO.

Die Zahlung eines Vollzeitpflegeentgelts an die Pflegeperson kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da möglicherweise bestehender Bedarf an Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung des Kindes bei der verwandten Pflegeperson bereits durch die ausländische Behörde gedeckt wurde und somit aus der Sicht der bayerischen Jugendhilfe insoweit kein weiterer Hilfebedarf besteht. Besteht kein Bedarf an Hilfe zur Erziehung, sind damit (isolierte) Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes nach § 39 SGB VIII nicht möglich.

Die Frage, ob bei einer Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO weitere Hilfen, ggf. einschließlich der Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII, möglich oder aber wegen der Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist derzeit juristisch nicht eindeutig geklärt und lässt Auslegungen in unterschiedliche Richtungen zu.

Nach einer Auslegung kann auch bei vollstationärer Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO grundsätzlich ein Anspruch auf weitere Leistungen der Jugendhilfe entstehen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt entsprechender Hilfebedarf ergibt, allerdings nicht als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, weil dieser Bedarf – wie oben dargestellt – bereits durch die ausländische Behörde gedeckt wurde.

Nach einer anderen Auslegung kommt die Gewährung weiterer Jugendhilfeleistungen bei einer Unterbringung nach der Brüssel-IIa-VO ebenso wenig in Betracht wie Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII. Dies selbst dann nicht, wenn der Bedarf erst entsteht, nachdem das Pflegekind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern begründete.

Im Zweifel wird die Gerichtsbarkeit an dieser Stelle gefordert sein, sich um Klarstellung zu bemühen.

5. Urteil des BVerwG, 5 C 18.16 vom 25.01.2018 zur Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbetrages für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Die laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auch einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII. Der unbestimmte Rechtsbegriff des leistungsgerechten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung eröffnet der Jugendhilfe einen Beurteilungsspielraum zur pflichtgemäßen Ermessensausübung. Dabei sind der zeitliche Umfang der

Betreuung sowie die Anzahl und der jeweilige Förderbedarf der betreuten Kinder angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Jugendhilfeträger haben demnach abschließend im Einzelfall zu entscheiden, wie sie die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages berechnen, um die Förderleistung von Tagespflegepersonen angemessen zu entgelten.

Das BVerwG stellt mit seiner Entscheidung klar, dass das Kriterium der Angemessenheit der Förderleistung von Tagespflegepersonen bei rechtsfehlerfreier Auslegung durch die Jugendämter nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.

Die Formulierung „Betrag zur Anerkennung“ impliziert nach Auffassung des Gerichts, dass der Anerkennungsbeitrag (noch) nicht als Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes einer Tagespflegeperson konzipiert ist und von der Höhe her durchaus hinter einer unterhaltssichernden Leistung zurückbleiben darf.

Aus den Gesetzesmaterialien (siehe BT-Drs. 16/9299 S. 10 und 14) werde klar der Zweck erkennbar, die Kindertagespflege mittelfristig als anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeitstätigkeit zu profilieren. Dies spräche eindeutig für einen Beurteilungsspielraum der öffentlichen Jugendhilfe zu einem zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen dieses Ziel mittelfristig erreicht werden könne.

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich demnach auf die Beurteilung, ob die Jugendhilfeträger bei der Bestimmung der angemessenen Leistungshöhe gegen Verfahrensvorschriften verstoßen haben, von unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalten ausgegangen sind, den gesetzlich vorgegebenen Rahmen verkannt, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde und damit willkürliche Erwägungen angestellt haben.

6. Urteil des OVG Koblenz 7 A 11296/17.OVG vom 12.12.2017 zum Begriff der „neuen Leistung“ im Sinne des zuständigkeitrechtlichen Leistungsbegriffs bei Hilfen nach § 19 SGB VIII

Soweit die Vorschriften über örtliche Zuständigkeiten eines öffentlichen Jugendhilfeträgers auf die Begriffe „Leistungen“, „vor Beginn der Leistung“, „nach Beginn der Leistung“ oder „Unterbrechung der Leistung“ abstellen, ist nach Auffassung des Gerichts bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung

der Rechtsprechung des BVerwG 5 C 9.03 v. 29.01.2004 (fortentwickelt z.B. mit Urteil 5 C 35.15 v. 15.12.2016 BVerwG 5 C 35.15 v. 15.12.2016) der zuständigkeitrechtliche Leistungsbegriff im Sinne der §§ 86 ff. zugrunde zu legen.

Nach dieser Rechtsprechung stellen „...alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen ...“ eine einheitliche Leistung dar, sofern sie ohne beachtliche zeitliche Unterbrechung gewährt wurden. Dies soll nach der Entscheidungspraxis des BVerwG selbst dann gelten, wenn sich die Schwerpunkte des Hilfebedarfs innerhalb eines andauernden Hilfeprozesses gegebenenfalls bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart verändern.

Damit beginnt eine für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit maßgebende neue Leistung *nicht* bereits mit einem Wechsel der Hilfeart innerhalb des in § 2 Abs. 2 SGB VIII beschriebenen Leistungskataloges.

Das Gericht betont an dieser Stelle, dass dies gleichermaßen auch dann gelten soll, wenn sich die örtlichen Zuständigkeiten – etwa für Leistungen im Rahmen des § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 86b SGB VIII – nach einer speziellen Zuständigkeitsregelung richten.

Mit dem Ende der Hilfe nach § 19 SGB VIII sei unter Umständen die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe des § 86 SGB VIII zu bestimmen, wenn es sich um eine nahtlose Anschlusshilfe handelt, die jedoch insoweit mit der vorausgehenden Hilfe nach § 19 SGB VIII im Rahmen der Definition des „Leistungsbeginns“ nach § 86 SGB VIII eine einheitliche Gesamtleistung darstelle.

Zuständigkeitsbestimmend sei daher in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthalt vor Beginn der Hilfe nach § 19 SGB VIII.

Der zuständigkeitrechtliche Leistungsbegriff – wie das Gericht ausdrücklich betont – knüpfe damit nicht an die in § 2 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 SGB VIII systematisch getroffene Unterscheidung verschiedener Hilfen und Angebote mit der Folge an, dass eine zuständigkeitserhebliche neue Leistung stets dann beginne, wenn eine geänderte oder neu hinzukommende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII unterfiele als die bisher gewährte Hilfe.

Der zuständigkeitrechtliche Leistungsbegriff unterscheidet sich damit nach Auffassung des Gerichts eindeutig vom fachlich-inhaltlichen Leistungsbegriff. Deutlich wird dies z.B. auch aus der Formulierung des § 86b Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der von einer fortgesetzten örtlichen Zuständigkeit ausdrücklich dann ausgeht, wenn der Hilfe nach § 19 SGB VIII etwa eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 27 bis 35a SGB VIII vorausging.

Fachlich dürfte damit die Argumentation schwierig nachvollziehbar sein, Gegenteiliges müsse für den umgekehrten Fall gelten, in dem sich eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35a SGB VIII an eine Hilfe nach § 19 SGB VIII anschließt.

Dennoch stößt die Argumentation des Gerichts, mit der Einstellung der Hilfe nach § 19 SGB VIII und einer anschließenden Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII bestehe ein objektiv erkennbarer, qualitativ unveränderter und kontinuierlicher Hilfe gebietender Bedarf auch weiterhin unverändert fort, in der Praxis auf konträre Auffassungen.

Die fachlichen Zielsetzungen der Hilfen für Elternteile und Kind nach § 19 SGB VIII und der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII werden entgegen der Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als durchaus so unterschiedlich eingeordnet, dass von einem qualitativ unveränderten Bedarf im Sinne der oben dargestellten gerichtlichen Argumentation im Zweifel nicht die Rede sein kann. Die Hilfe nach § 19 SGB VIII stellt eine Hilfe für Elternteile gemeinsam mit einem Kind dar, wobei zwar sowohl bei dem Elternteil als auch bei dem Kind (und mögli-

cherweise auch bei Geschwisterkindern) ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII darf der erzieherische Bedarf beim Kind aber noch nicht zu einer Auffälligkeit oder einer Störung des Sozialverhaltens geführt haben, da in diesen Fällen entsprechende Hilfen zur Erziehung gewährt werden müssten. Ohne eine derartige Differenzierung der Zielrichtung der Hilfen wäre die Zuordnung einerseits zum Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie und andererseits zu den Hilfen zur Erziehung fachlich nicht nachvollziehbar.

Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht die mögliche Unterscheidung des zuständigkeitrechtlichen Leistungsbegriffes und des fachlich-inhaltlichen Leistungsbegriffes. Die aufgezeigten Argumentationsdifferenzen werden hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen weiterhin beobachtet.

7. Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Die nachfolgend zitierte Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz enthält allgemeingültige datenschutzrechtliche Aussagen für den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, die im Jahr 2018 in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht wurde und vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt mitgetragen werden (bitte beachten: die Bezeichnungen der Ministerien entsprechen dem seinerzeitigen Stand vom November 2018).

„Die zentrale Datenverarbeitungsvorschrift für die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft befindet sich in § 68 Abs. 1 Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) und lautet wie folgt:

1 Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden [zwischenzeitlich wohl nur noch „verarbeiten“, Anm. d. Red.], soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. 2 Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

Aus Satz 1 folgt, dass eine Datenverarbeitung nur erfolgen darf, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 56 SGB VIII in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erforderlich ist. Um daher datenschutzrechtliche Aussagen treffen zu können, wird zunächst der jeweilige Aufgabenbereich kurz umrissen.

I. Beschreibung der Aufgabenbereiche

1. Beistandschaft

Die Aufgaben des Beistandes ergeben sich ohne weiteres aus dem Gesetz.

Gemäß § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand des Kindes für:

- die Feststellung der Vaterschaft,
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

Der Antrag kann auf einzelne der bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

Zum Aufgabenkreis des Beistandes zählen daher *ausschließlich* die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff. BGB, nicht dagegen Unterhaltersatzansprüche des öffentlichen Rechts aus Renten, Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Götz in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1712, Rn. 2).

Bei einer Beistandschaft sind beispielsweise diejenigen Daten zur Aufgabenerfüllung *erforderlich*, die Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes haben könnten.

2. Amtsvormundschaft

Die Amtsvormundschaft tritt entweder kraft Gesetzes ein (§ 1791c BGB, § 55 SGB VIII) oder beruht auf einer Bestellung durch das Familiengericht (§ 1791b BGB, §55 SGB VIII).

Der Vormund hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (sog. Elternersatzfunktion; siehe § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB). Dabei vertritt er nahezu ausschließlich die Interessen des Mündels – gemäß dessen jeweiliger Lebenssituation. Er hat sich dabei auch um die persönlichen Belange des Mündels zu kümmern sowie ihn persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.

3. Amtspflegschaft

Die Amtspflegschaft umfasst dagegen nur einen oder mehrere Wirkungskreise der elterlichen Sorge (§§ 1909, 1911 bis 1914 BGB). Für diese eine bestimmte Angelegenheit oder diesen Kreis von Angelegenheiten ist der Amtspfleger dann auch gesetzlicher Vertreter des Kindes (§§ 1915 Abs. 1 i.V.m. 1793 Abs. 1 S. 1 BGB) und verfolgt dabei wieder grundsätzlich nur die Interessen des Kindes.

II. Datenschutzrechtliche Maßgaben

Zunächst ist anzumerken, dass die Bereiche der Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft privilegiert sind, indem die Regelungen des Sozialdatenschutzes nur eingeschränkt anwendbar sind (Umkehrschluss aus § 61 Abs. 2 SGB VIII).

Dieses Privileg hat allerdings zur Folge, dass die Abschottung gegenüber anderen Teilen der Kommune oder des Landratsamtes, auch und gerade innerhalb des Jugendamtes, gewährleistet sein muss (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 68, Rn. 4a).

1. Technische und organisatorische Maßnahmen

a) Aufgabentrennung

Daher sollte eine so weit wie mögliche Aufgabentrennung innerhalb des Jugendamtes vorgenommen werden, die sich dann auch im Rahmen einer räumlich getrennten Anordnung der Sachgebiete (einschließlich abschließbarer Büroräume; verschließbarer Schränke etc.), einer getrennten Aktenführung (ggf. optische Unterscheidung der verschiedenen Jugendamtsakten durch unterschiedliche Farbtöne) und einer Regelung der (elektronischen) Zugriffsberechtigungen widerspiegeln müsste.

Empfehlenswert wäre dabei eine vollständige personelle Trennung der Sachbearbeitung im Rahmen der Beistandschaft von der Sachbearbeitung Amtspflegschaft/-vormundschaft sowie *insgesamt* von den anderen Aufgaben des Jugendamtes. Mischarbeitsplätze sollten vermieden werden.

Mit dieser Trennung könnte ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis vermittelt und die jeweilige Aufgabe konzentriert ausgeübt werden. Den Rückmeldungen der Jugendämter konnte ich zumindest zum Teil entnehmen, dass dies umsetzbar ist (selbst in kleineren Jugendämtern). Eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Personensorgeberechtigte und als Leistungsbehörde ist in jedem Fall auszuschließen.

Soweit eine strikte Aufgabentrennung *nicht* möglich sein sollte (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII: Indiz dafür, dass im Bereich Vormundschaften oder Pflegschaften gleichzeitige Wahrnehmung anderer Aufgaben nicht ausgeschlossen ist), müssten gewisse Vorgaben beachtet werden:

- Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten hinsichtlich der – je nach Aufgabe – unterschiedlichen Datenverarbeitungsbefugnisse sensibilisiert werden (insbesondere Sondervorschrift des § 68 SGB VIII bzw. allgemeine sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften).
Hierfür sollten spezielle Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Jugendämter angeboten werden.
- Als Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund sind die Vorschriften des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (ausgeschlossene Personen), ggf. auch § 17 (Besorgnis der Befangenheit) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu beachten. Diese Vorschriften bringen die bereits genannte Sonderstellung dieser Personenkreise und die damit etwaig verbundenen Interessenkollisionen zum Ausdruck. Insbesondere die Verbindung von Aufgaben der Beistandschaft mit der Tätigkeit als Unterhaltsvorschussstelle stellt sich als unzulässig dar (*Ausnahme*: Vornahme einer strikten Falltrennung).
- Da oftmals in den Aufgabenbereichen der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft auch Beurkundungen im Sinne von § 59 SGB VIII vorgenommen werden, sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich auf dessen Absatz 2 hinzuweisen. Danach soll die Urkundsperson, d.h. im Regelfall darf, keine Beurkundung vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Dies trifft im Falle der Ausübung der Aufgaben als Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund zu (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).
- Bei Mischarbeitsplätzen sollte die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der jeweilige Sachbearbeiter in einem *Einzelbüro* untergebracht sein.

b) Doppelbüros

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (des gleichen Zuständigkeitsbereichs), die in Doppelbüros arbeiten, ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Beratung mehrerer betroffener Personen unzulässig ist. Dies kann durch eine abwechselnde Terminvergabe oder durch Nutzen eines etwaigen, separaten Besprechungszimmers vermieden werden. Alternativ sind Doppelbüros mit Schall- und Sichtschutzwänden auszustatten.

c) Zugriffs-/Einsichtsrechte

(Sachgebiets-) Übergreifende Zugriffsberechtigungen in den von den Jugendämtern verwendeten EDV-Programmen (u.a. OK.JUG, Prosoz) sollten unter Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit restriktiv eingerichtet sein. Eine umfassende digitale Zugriffsmöglichkeit für die Amtsleitung sowie auch für Verwaltungskräfte (z.B. zu Buchhaltungszwecken) halte ich beispielsweise für zu weitgehend. Im Übrigen sollten Datenzugriffe protokolliert werden.

Auch das Zulassen von Einsichtnahmen in Papierakten anderer Bereiche müsste ausdrücklich – z.B. im Rahmen einer Vereinbarung – geregelt und im Bedarfsfall durch die Einsicht gewährende Sachbearbeitung dokumentiert werden.

d) Vertretung

Beistände sollten nur von Beiständen sowie Amtsvormünder nur von Amtsvormündern vertreten werden. Akteneinsicht darf nur im Vertretungsfall erfolgen. Die Vertretungssituation ist zu regeln. Ein weiterer Aktenaustausch darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Eine unmittelbare Ausübung der Aufgaben des Pflegers, Vormunds oder Beistands durch den Leiter des Jugendamtes ist ausgeschlossen, wenn ihm nicht ebenfalls die Ausübung übertragen worden ist (vgl. Tillmanns in Münchener Kommentar zum BGB, § 55 SGB VIII, Rn. 10).

e) Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung

Im Hinblick auf eine Datenverarbeitung zum Zweck der *Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung* gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist aufgrund der Gesetzesformulierung („im Hinblick auf den Einzelfall“) zu beachten, dass eine regelmäßige Vorlage von Akten an die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und an die zuständige Abteilungsleitung *nicht* erlaubt ist (vgl. hierzu bereits 17. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz 1996, Ziff. 4.7.2 Datenschutz bei Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gemäß § 68 SGB VIII, online abrufbar unter <https://www.datenschutzbayern.de/tbs/tb17/tb17.pdf>).

2. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen innerhalb des Jugendamtes

Zunächst ist immer zu prüfen, ob eine Weitergabe *personenbezogener* Daten *erforderlich* ist, d.h. zur Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig ist. Gegebenenfalls ist z.B. ein fachlicher Austausch innerhalb des Jugendamtes auch ohne Nennung personenbezogener Daten möglich; dann ist auch dementsprechend zu verfahren.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine Datenweitergabe zwischen zwei Sachgebieten eines Jugendamtes eine *Datenübermittlung* darstellt, da im Jugendamt *jede* Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches (z.B. SGB VIII) wahrnimmt, jeweils als (selbständiger) *Verantwortlicher* gilt (siehe § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X; sog. funktionaler Stellenbegriff). Das bedeutet, dass es für die Zulässigkeit eines solchen Austausches personenbezogener Daten (= Datenübermittlung) einer Übermittlungsbefugnis bedarf. Eine solche kann sich aus einer Rechtsvorschrift oder durch die Erklärung einer Einwilligung ergeben. Allerdings wären im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (= Anwendungsbereich von § 68 SGB VIII) die Übermittlungsbefugnisse des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (z.B. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) wegen § 61 Abs. 2 SGB VIII nicht anwendbar.

Des Weiteren dürfen Personen oder Stellen, die Sozialdaten von einem Beistand, Amtsvormund und Amtspfleger übermittelt bekommen haben, diese nur zu dem ursprünglichen Übermittlungszweck weiterverwenden (Zweckbindung; § 68 Abs. 4 SGB VIII). Eine Zweckänderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es können nachfolgend *nicht* alle Fallkonstellationen beleuchtet werden, die innerhalb eines Jugendamtes relevant werden könnten; es erfolgt eine Beschränkung auf entsprechend Ihrer Rückmeldungen der Jugendämter häufig vorkommende Konstellationen. Zudem beziehen sich die Ausführungen insbesondere nur auf eine zulässige „*Datenherausgabe*“ durch Beistände, Pfleger und Vormünder gem. § 68 SGB VIII.

a) Tätigkeit als Beistand

Die Aufzählung der Aufgaben eines Beistands in § 1712 BGB ist abschließend und einer erweiternden Auslegung daher – wenn überhaupt – höchstens in eng begrenztem Umfang zugänglich (BGH, Urteil vom 24. September 1981, Az. IX ZR 80/80).

Eine Datenweitergabe an die jeweils zuständige Urkundsperson dürfte ohne Weiteres zulässig sein, wenn eine Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung bzw. Unterhaltsverpflichtung im Raum steht.

Datenerhebungen und -übermittlungen des Beistandes sind dagegen grundsätzlich ausgeschlossen für Aufgaben unter anderem der Unterhaltsvorschusskasse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder für die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Heranziehung von Eltern und Kind nach den §§ 90 bis 94 SGB VIII.

(Umfassende) Lese- bzw. Zugriffsberechtigungen bei IT-Verfahren für UVG-Stellen bzw. Wirtschaftliche Jugendhilfe halte ich daher für äußerst problematisch; nur die Einsicht in gewisse Grund-/Stammdaten würde ich für zulässig erachten.

Allerdings dürfte ein Datenaustausch mit der UVG-Stelle im Zusammenhang mit einer (etwaigen) treuhänderischen Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind (§ 7 Abs. 4 UVG; ggf. auch zur Titelumschreibung etc.) zulässig sein. Gegebenenfalls kann auch ein Austausch mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zulässig sein, soweit von dort gewährte Leistungen Auswirkungen auf den bereits geltend gemachten Unterhaltsanspruch haben könnten.

Im Übrigen ist § 68 SGB VIII bspw. nicht anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Beistandschaft nach § 18 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts beratend tätig wird.

b) Tätigkeit als Amtsvormund/-pfleger

Der Amtsvormund/-pfleger tritt als Personensorgeberechtigter (teilweise) an die Stelle der Eltern. Aufgrund dieser Elternersatzfunktion dürfte er an verschiedene Stellen des Jugendamtes (z.B. Soziale Dienste, wirtschaftliche Jugendhilfe) Daten *im erforderlichen Umfang* zulässigerweise übermitteln. Z.B. wird der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplan vom Sozialen Dienst unter Beteiligung des Amtsvormunds und des Mündels erstellt. Dem Amtsvormund/-pfleger steht auch ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) zu. In diesem Zusammenhang sind durch den Amtsvormund/-pfleger auch entsprechende personenbezogene Angaben zu machen.

Entscheidend für die Zulässigkeit einer Datenerhebung bzw. -übermittlung ist auch hier, dass diese jeweils zur Aufgabenerfüllung des Amtsvormunds/-pflegers erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 SGB VIII).

§ 68 SGB VIII ist dagegen beispielsweise *nicht* anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes im Bereich der Amtsvormundschaft/-pflegschaft nach § 53 Abs. 2 SGB VIII beratend tätig wird oder nach § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht Vorschläge unterbreitet.

c) Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungserklärungen

Neben § 68 SGB VIII kann eine Datenverarbeitung im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft auch auf eine Einwilligung gern. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten: zusätzlich Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO) gestützt werden.

Dabei sind insbes. die Vorgaben von Art. 7 DSGVO zu beachten. Besonders hinweisen möchte ich auf das *Merkmal der Freiwilligkeit*, das nicht immer ohne Weiteres angenommen werden kann.

Erwägungsgrund 43 der DSGVO geht regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen einer Behörde als Verantwortlichem und der betroffenen Person aus. Für die Annahme einer unfreiwillig erteilten Einwilligung müssen allerdings zusätzlich die Umstände des spezifischen Falles berücksichtigt werden. Insbesondere wenn die Gewährung einer staatlichen Leistung allein von der Abgabe einer Einwilligung zur Datenverarbeitung abhängig gemacht werden würde, dürfte allerdings nicht mehr von einer freiwilligen Erklärung der betroffenen Person ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist das Merkmal der Freiwilligkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist entscheidend, ob die betroffene Person eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; sie diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Grundsätzlich könnte z.B. eine Übermittlung von Informationen über Einkommensverhältnisse einer unterhaltspflichtigen Person vom Beistand an die Wirtschaftliche Jugendhilfe oder auch von einem Beistand an die Unterhaltsvorschussstelle (bei paralleler Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) auf Grundlage einer Einwilligungserklärung erfolgen.

3. Anpassungsbedarf

Die zum Teil auch vorgelegten Unterlagen (Dienstanweisung etc.) müssten – wenn es in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt sein sollte – an die Vorgaben bzw. Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.“

KOSTENBEITRAGSBERECHNUNG NACH §§ 91 BIS 95 SGB VIII

Erzielen junge Menschen eigenes Einkommen und sollen auf der Grundlage dieses Einkommens zu einem Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII herangezogen werden, wurde bislang in entsprechender Anwendung des Zuflussprinzips in der Sozialhilfe das aktuell erzielte Monatseinkommen zugrunde gelegt.

Nach mehreren gleichlautenden erstinstanzlichen Entscheidungen im gesamten Bundesgebiet hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zwischenzeitlich mit seiner Entscheidung RN 4 K 17.1236 vom 08.05.2018 bestätigt, dass diese Verfahrensweise nicht den geltenden Rechtsvorschriften entspricht und deutlich darauf hingewiesen, dass auch bei der Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII nur das durchschnittliche Vorjahreseinkommen im Sinne des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zugrunde gelegt werden darf.

Auch der Gesetzgeber hat eine mit Art. 8 eines Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII (BT Drs. 19/11006 vom 19.06.2019) ursprünglich geplante Bestätigung der bisherigen Verfahrensweise eines Ansatzes des aktuellen Monatseinkommens verworfen (vgl. dazu BGBl. I 2019 S. 1954). Daher ist davon auszugehen, dass sich auch der Gesetzgeber der zwingenden fachlichen Argumentation der Gerichte in diesem Fall angeschlossen hat.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass beispielsweise von jungen Menschen, die im laufenden Kalenderjahr etwa eine Berufsausbildung beginnen und erstmals eine Ausbildungsvergütung erhalten, für das laufende Jahr kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, weil noch kein durchschnittliches Vorjahreseinkommen zugrunde gelegt werden kann.

Auf Basis dieser Rechtsprechung hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt die Empfehlungen zur Kostenbeitragsberechnung nach §§ 91 bis 95 SGB VIII entsprechend angepasst, die im Internet auf der Seite https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/Berechnung_Kostenbeitrag.php oder unter dem QR-Code in fortlaufend lesbarer Fassung abgedruckt sind.



KLAUS
MÜLLER

OBERPFALZGEFLÜSTER II

„Iller, Lech, Isar, Inn
fließen rechts zur Donau hin.
Wörnitz, Altmühl, Naab und Regen
kommen ihr von links entgegen“

In Bayern lernt jedes Kind im Laufe seiner Schullaufbahn diesen Merkspruch über die Donauzuflüsse.

In der *Fluss-Historie des Bayerischen Landesjugendamtes* kommen nun neben der *Donau*: aktueller Dienstort des BLJAs in der Landshuter Straße in Regensburg in der Regionalstelle Oberpfalz des ZBFS, der *Isar*: Hauptstelle München des BLJAs in der Marsstraße und der *Naab*: zukünftiger Sitz des BLJAs in Schwandorf noch zwei neue Gewässer hinzu: *Regen und Lech*.

Denn im März 2020 erfolgte der Umzug des BLJAs in Regensburg ins Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Lechstraße 50, gelegen in der Nähe des schönen Flusses Regen. Dieser neue Standort Lechstraße (Vorsicht, hier verweist nur der Straßename auf einen Fluss) wird uns bis zur Bezugsfertigkeit des Neubaus in Schwandorf – voraussichtlich im Jahr 2023 – beherbergen.

Vorbei ist damit auch die von Mitarbeitenden freundlich kritisch bezeichnete „Käfighaltung“ in Viererbüros. Denn in der Lechstraße haben wir wieder eineinhalb Etagen, die wir für uns beanspruchen können.

Neben der bislang räumlich entzerrenden Telearbeit kommt nun auch das Mobile Arbeiten als Modell hinzu. Somit ziehen die Veränderungen erstmal einen erhöhten organisatorischen Aufwand nach sich.

Auch die Digitalisierung schreitet weiter voran, denn Neuigkeiten gibt es auch hinsichtlich der zukünftigen Erreichbarkeit der Regensburger. Die bisherigen, bekannten Festnetznummern werden auf Diensthandys umgestellt. Die technische Betreuung der Regensburger erfolgt auch weiterhin durch die Kolleginnen und Kollegen der Regionalstelle Oberpfalz des ZBFS.

Aktuell gehen wir nicht davon aus, dass die übrigen Donauzuflüsse noch in die Historie der Dienstsitze münden werden. Zumindest der Inn kam mit der einstmalig geplanten Verlagerung des BLJAs nach Passau nicht real zum Zug. Und die idyllische Altmühl ist uns bislang nur im Kontext von Betriebsausflug und Teamtag bekannt. Aber mit viel Glück erfolgt der nächste Umzug ja per Schiff.

... Fortsetzung folgt!



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses unter <https://www.blja.bayern.de/ueber/landesjugendausschuss/mitglieder/index.php>



Die Adressen der Bayerischen Jugendämter sind hier veröffentlicht: <https://www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/index.php>



Eine Übersicht über die Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://www.blja.bayern.de/ueber/verwaltung/verzeichnis/index.php> oder





Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Hofmeister, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: April 2020